Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6106, 6275
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats,

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 15. März 1930 | No. 6

Nr. 6

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Preis:

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 15. Marz 1930 | Nr. 6

Es geht uns noch nicht schlecht genug!

L. Das Regierungsprojekt zur Herabsetzung der Umsatzsteuer hat bei seiner Bekanntgabe keinen allzu begeisterten Beifall ausgelöst. Die in ihm vorgesehenen Ermaßigungen waren im Vergleich zu dem, was vorher verheißen war, und was von einsichtigen, objektiv urteilenden Wirtschaftlern für notwendig zur Rettung des Handels erklart wurde, gering und unzureichend. Vor allem die geplante Verzögerung der Reform bis ins nachste Jahr hinein mußte bei jedem, der sich über den katastrophalen Umfang der Not klar war, allerstarkstes Befremden erwecken. In diesem Sinne haben denn auch alle Wirtschaftsorganisationen des Landes, an der Spitze die Warschauer Industrie- und Handelskammer, zu dem Projekt Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß es ein ganz unzulanglicher und den tatsächlichen Verhältnissen bei weitem nicht genügend Rechnung tragender Plan sei.

Das Projekt kam in erster Lesung vor den Sejm und wurde der Finanzkommission überwiesen. Hier gelang es, den Finanzminister Schritt für Schritt von der Notwendigkeit der Einführung umfangreicherer und schnellerer Erleichterungen zu überzeugen, und die diese Verhandlungen mit Spannung verfolgenden Wirtschaftskreise des Landes konnten mit Befriedigung feststellen, daß scheinbar doch ein Verstandnis für die Note des Kaufmannsstandes aufzudammern begann: in langwierigen, zah geführten Debatten wurden weitere Ermaßigungen und vor allem frühere Termine für ihre Einführung beschlossen. Schon begann der schwer um seine Existenz ringende Kaufmann, und mit ihm die ganze Bevölkerung, wieder Hoffnung zu schöpfen, da kam der Rückschlag, die große Enttauschung: ganz plötzlich und unerwartet erklarte der Finanzminister auf der Kommissionssitzung am 3. Marz, daß die von ihm gemachten Zugestandnisse zu weitgehend und für das Staatsbudget untragbar seien. Der Großteil der schon beschlossenen Ermaßigungen wurde zurückgezogen, die Einfuhrungstermine wurden noch spater festgesetzt, als dies nach dem ursprünglichen Projekt geplant war, und — die Kommission stimmte in ihrer Mehrheit diesen Machinationen bei! Ein Abgeordneter, der gegen dieses Vorgehen Protest einlegte und der Kommission nochmals die Note des Wirtschaftslebens in aufrüttelnden Worten zu schildern versuchte, wurde dadurch zum Schweigen gebracht, daß man ihm unter Berufung auf die Ungültigerklarung der Wahlen in seinem Wahlkreise das Wort entzog.

Was soll man zu einer derartigen Behandlung der allerernstesten Belange unseres Wirtschaftslebens sagen? Sind die Zusicherungen der Regierung, das von ihr selbst ausgearbeitete Projekt, die Beschlüsse der Finanzkommission eine Farce, daß sie durch einen einzigen, noch dazu nicht genügend begründeten Rückzieher des Ministers außer Kraft gesetzt werden können? Heißt das nicht vielmehr das Vertrauen der Bevölkerung, die in der Hoffnung auf Besserungsmaßnahmen die schwere Zeit tapfer zu überstehen sucht, aufs schandlichste tauschen? Von woher soll man eine Besserung erwarten, wenn die Regierung heute zugibt, daß der hart um ihr Bestehen ringenden Wirtschaft Erleichterungen durch Herabsetzung der Umsatzsteuer verschafft werden müssen, diese Erleichterungen zusagt, einen Plan dafür ausarbeitet, und morgen das ganze Werk durch eine Erklarung wieder umstößt?

Es ware falsch, den maßgebenden Stellen jedweden guten Willen abzusprechen. Daß der gute Wille an sich vorhanden ist, soll nicht bezweifelt werden; aber man möchte nach dem Rezept verfahren: „Wasch' mir den Pelz, aber mach' mich nicht naß!" — Die Steuer soll ermaßigt werden, aber die Einkünfte des Staatsetats aus der Steuer sollen keine oder eine möglichst wenig fühlbare Schmalerung erleiden! Der Etat und die Erhaltung seiner Balance um jeden Preis ist überhaupt der Abgott, an dem alle guten Plane scheitern. Gewiß, die Balance des Etats zu erhalten, ist notwendig, aber es muß einmal mit der Wahnvorstellung gebrochen werden, daß mit dem Ausgleich des Haushalts, mit der Aktivitat der Zahlungsbilanz nun schon alles getan sei. **Wenn der Ausgleich des Staatshaushaltes durch einen Ruin der Gesamtwirtschaft erkauft wird, so kann diese Politik nicht anders als mit dem Worte „Raubbau" bezeichnet werden.** Eine solche Ausquetschung der Wirtschaft bis weit über die Grenze der Leistungsfahigkeit hinaus muß sich mit dem Fortschritt der Zeit immer katastrophaler auswirken und in unerbittlicher Folgerichtigkeit dem Abgrunde zuführen.

Es ist schon oft mit Recht darauf hingewiesen worden, daß der Staatsetat für ein Land wie Polen viel zu groß ist. Berücksichtigt man den immerhin noch recht primitiven Stand der Gesamtwirtschaft Polens, sowie vor allem ihre tatsachliche Leistungsfahigkeit, so muß ein Etat in Hohe von 3 Milliarden als ganz übermaßig in die Hohe geschraubt erscheinen. Woher dieses Mißverhaltnis? Weil auf der Ausgabenseite des Etats Positionen stehen, die, wenn nicht ganz unnötig, zumindest unwirtschaftlich sind und bei einigem guten Willen erheblich reduziert werden konnten. Man nehme die Riesenausgaben für das Heer, die allein 850 Millionen jährlich verschlingen, mehr als die direkten Steuern insgesamt einbringen! (Wogegen fur Handel und Gewerbe nur 55 Millionen ausgegeben werden.) Man nehme die Mittel für den rein von politischen Motiven diktierten Bau des Gdingener Hafens, für den ganz unrentablen Bau der Stickstoffwerke Mościce, man überprüfe die im Etat der verschiedenen Ministerien aufgestellten „Fonds", und **man wird sehen, daß hier tatsachlich Abstriche und Ersparnisse moglich sind.** Und wenn auf der Ausgabenseite des Etats Reduzierungen vorgenommen werden, so wird auch eine erheb-

liche Senkung der Steuerlasten möglich sein, ohne daß man um die Balance des Etats besorgt zu sein braucht. Dies ist der Weg, der zu einer Gesundung unserer Wirtschaft führen kann, nicht aber Zusagen, die nicht gehalten werden, parlamentarische Kulissenkunststückchen und vor allem Verschleppung der notwendigen Reformen.

Es sieht sehr bös aus im Lande. Die getauschte und enttauschte Bevölkerung ist aufs höchste erregt, und es ist soweit, daß man in der Stadt Posen ernste Unruhen befürchtete. **Wird die Regierung daraus eine Lehre ziehen? Sieht sie endlich ein, daß die Interessen des Handelsstandes in diesem Falle die Interessen der Gesamtwirtschaft sind,** die an die Steuerreform Hoffnungen auf eine allgemeine Besserung knüpft? Wird sie das beherzigen und nun energisch und aufrichtig an die Herabsetzung der Umsatzsteuer gehen? **Oder muß es uns noch schlechter gehen, damit die Regierung ein Einsehen hat? Muß erst der vollständige Ruin kommen?**

In zwölfter Stunde.

Vor der Unterzeichnung des Handelsvertrages.

L. **Über fünf Jahre** hat der Zollkrieg zwischen Deutschland und Polen gedauert. Man hat sich auf beiden Seiten im Laufe dieser fünf Jahre immer wieder vorrechnen wollen, daß den Schaden davon nur oder zum größeren Teil der Gegner davontrage; immer stärker aber hat sich allmählich in beiden Ländern die Überzeugung Bahn gebrochen, daß der Schaden durchaus beiderseitig ist, daß ein solcher Zollkrieg für zwei Nachbarländer wie Deutschland und Polen, die wirtschaftlich wie kaum zwei andere Staaten aufeinander angewiesen sind, auf die Dauer einen ganz unmöglichen Zustand darstellt. Jetzt endlich scheint es so weit zu sein: der Handelsvertrag steht vor dem Abschluß. Zwar ist es noch kein Vertrag, der sämtliche Fragen des gegenseitigen Güteraustausches regelt, nur ein sogenannter „kleiner" Handelsvertrag, ein Provisorium, das die hauptsächlichsten Streitpunkte beilegt. Wenn aber einstweilen die Unterzeichnung dieses Provisoriums zustande kommt, so ist das schon ein ganz gewaltiger Fortschritt, die erste Etappe für die Anbahnung gesunder Wirtschaftsbeziehungen zwischen den bisher so feindlichen Nachbarn.

Welches sind die Bedingungen dieses Vertrages?

Polen ging es vor allem um zwei Zugeständnisse: den Kohlenabsatz nach Deutschland und den Export seiner landwirtschaftlichen Produkte. Das aus Polen nach Deutschland einzuführende **Kohlenkontingent** ist auf **300 000 Tonnen** im Monat festgelegt worden. Diesem Kontingent hinzugerechnet werden soll das Quantum der etwa aus Deutschland nach Polen eingeführten Kohle, sofern diese Einfuhr nicht auf polnischen Wunsch erfolgt. Dieses von Deutschland gemachte Zugeständnis erscheint für den Absatz der polnischen Kohle recht erheblich, wenn man bedenkt, daß das eingeräumte Kontingent annähernd 10 % der polnischen Gesamt-Kohlenförderung beträgt. Ursprünglich war polnischerseits ein Kontingent von 350 000 Tonnen monatlich gefordert worden.

Was die landwirtschaftlichen Produkte anbelangt, so ist ja auf dem Gebiet der Roggenausfuhr bereits eine Verständigung erreicht worden. Als Streitfrage, über die man sich lange nicht einigen konnte, blieb die Einfuhr von Vieh aus Polen nach Deutschland, vor allem die **Schweineausfuhr.** Endgültig ist diese Frage nun folgendermaßen geregelt worden: die Einfuhr sowohl von lebenden Rindern wie auch von Rindfleisch bleibt weiterhin verboten, auch die Durchfuhr von lebendem Vieh durch Deutschland wird mit Rücksicht auf die strengen deutschen Seuchenverhütungs- und Kontrollbestimmungen praktisch ausgeschlossen bleiben. Für die Schweineeinfuhr ist Polen ein Kontingent zugestanden worden, das, beginnend mit 200 000 Stück im ersten Vertragsjahr, sich im Jahre 1931 auf 275 000 Stück, im Jahre 1932 auf 350 000 Stück steigert. Wichtig ist jedoch die Bestimmung, daß geschlachtete Schweine nur nach bestimmten Fabriken zur weiteren Verarbeitung geliefert werden dürfen, und daß die Ausfuhr lebender Tiere nur zur See oder nach bestimmten Seegrenzschlachthöfen erfolgen darf. **Vom freien Markte bleiben die polnischen Schweine ausgeschlossen,** und es ist überhaupt zu erwarten, daß die polnische Schweineeinfuhr die deutsche Produktion nicht allzusehr gefährdet, da das zugebilligte Kontingent nur etwa 1 Prozent des deutschen Jahresverbrauches an Schweinefleisch darstellt. Nach Ostpreußen werden überhaupt keine polnischen Schweine ausgeführt werden. Die polnische Presse blickt sehr skeptisch auf diese Zugeständnisse und gibt der Befürchtung Ausdruck, daß eine günstige Schweineausfuhr nach Deutschland sich überhaupt nicht wird entwickeln können. So schreibt das führende Wirtschaftsblatt, die Warschauer „Gazeta Handlowa". „Es geht weniger um die Höhe des Kontingents, hingegen ist es eine sehr schwerwiegende Tatsache, daß unsere Schweine entgegen allen Warnungen polnischer Fachleute, nicht zum freien Markte zugelassen werden. Wir geben auf diese Weise selbst der Konkurrenz, der Landwirtschaft Deutschlands, die Waffe in die Hand, durch die sie vermittels Schikanen uns den an sich schon dürftigen Vorteil aus dem Handelsvertrage vollends schmälern kann." Überhaupt ist die polnische Presse, wie das an sich vorauszusehen war, mit den erreichten Zugeständnissen ganz und gar nicht zufrieden und vertritt die Meinung, Polen hätte im Vergleich damit erheblichere Zugeständnisse gemacht.

Welche Vorteile ergeben sich für Deutschland aus dem Vertrage?

Zunächst ist von außerordentlicher Bedeutung die sogenannte **Meistbegünstigungsklausel,** die zwar auf Gegenseitigkeit beruht, aber für die deutsche Ausfuhr nach Polen vor allem von Bedeutung ist. Diese Bestimmung stellt Deutschland in die erste Reihe der nach Polen einführenden Länder, zumal auch die **Einfuhrverbote** bis auf wenige in Fortfall kommen sollen. Dies bezieht sich vor allem auf die in den Verbotslisten 2 und 3 enthaltenen Artikel; für diejenigen Waren, für die die Einfuhrverbote bestehen bleiben (Automobile, Textilwaren, Wein, Glas), erhält Deutschland bestimmte **Einfuhrkontingente** zugebilligt. Wichtig ist ferner das Zugeständnis der sog. freien Handelsvermittelung; Deutschland erhält das Recht, ausländische Produkte aus anderen Ländern nach Polen einzuführen und nach der Bestimmung der Meistbegünstigung zu verwerten.

Anerkannt werden polnischerseits die deutschen Herkunftsbescheinigungen; dies ist vor allem von Bedeutung für die deutschen Seehäfen, in erster Linie Hamburg und Bremen. Drei deutschen Schiffahrtsgesellschaften, dem Norddeutschen Lloyd, der Hamburg-Amerika-Linie und der Deutschen Südafrika-Linie wird ferner die Konzession für den Transport polnischer Emigranten über den Ozean erteilt; diese Gesellschaften werden in Polen eigene Vertretungen einrichten.

Von allergrößter Bedeutung jedoch ist die **Einräumung des Niederlassungsrechtes** in Polen für deutsche Kaufleute und Industrie-Fachleute. Dieses Zugeständnis zu machen zögerte Polen am längsten, da es die Niederlassung Reichsdeutscher in Polen aus politischen Gründen nicht wünschte. Indessen ist auch hier eine Einigung erzielt worden, so daß nach Unterzeichnung des Vertrages der Niederlassung Deutscher in Polen nichts mehr im Wege steht.

Für beide Länder ist von Bedeutung, daß der Vertrag keinerlei Bestimmungen über Zollherabsetzungen vorsieht. Lediglich die reinen Kampfzölle beiderseits aufgehoben werden, die deutschen für Agrarprodukte, die polnischen für bestimmte Industriewaren.

Welche Folgen wird der Handelsvertrag für uns nach sich ziehen?

Zunächst ist sicher, daß das Zustandekommen des Vertrages eine starke Belebung der gegenseitigen Handelsbeziehungen bewirken wird. Ob diese Belebung sofort nach seinem Inkrafttreten spontan einsetzt, oder ob sie sich erst allmählich verstärken wird, läßt sich nicht mit Bestimmtheit voraussehen. Soviel indes kann gesagt werden, daß gerade für unser Gebiet, das bis jetzt, solange der Zollkrieg dauerte, fast eine Art toter Winkel im polnischen Staatsgebiete war, aus diesem verstärktem Güteraustausch in erster Linie Nutzen haben wird. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß diejenigen deutschen Firmen, die sich für die Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen mit Polen interessieren, in erster Linie das ihnen am leichtesten zugängliche und von früher her bekannte chem. preußische Teilgebiet als Operationsbasis wählen werden. Auch die Posener Messe wird sicher einen gewaltigen Aufschwung erfahren.

Andererseits muß damit gerechnet werden, daß viele polnische Industriezweige, die in der künstlichen Athmosphäre des Zollkrieges hochgepäppelt wurden, gegenüber der deutschen Konkurrenz sich nicht werden behaupten können. Indes ist eine solche Umstellung, auch wenn sie schmerzhaft empfunden wird, notwendig, wenn überhaupt die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen der beiden Länder in gesunden Bahnen gelenkt werden sollen. Soviel steht fest, daß der Handelsvertrag mit Deutschland für Polen das einzige Mittel ist, seinen Überschuß an landwirtschaftlichen Produkten abzusetzen. Und man darf nicht vergessen, daß die Landwirtschaft immer noch der Grundpfeiler der Wirtschaft Polens ist.

Einstweilen ist der Vertrag noch nicht unterzeichnet. Der polnische Handelsminister hat von „sekundären Schwierigkeiten" gesprochen, die dem endgültigen Abschluß noch im Wege standen. Wahrscheinlich ist hierunter u. a. auch die Ratifizierung des Liquidationsabkommens zu verstehen. Deutscherseits stehen neben den prinzipiellen Widerstanden die gegenwärtigen Schwierigkeiten, mit denen das Kabinett Müller zu kämpfen hat, der sofortigen Unterzeichnung des Handelsvertrages im Wege. Immerhin ist am 10. ds. Mts. der deutsche Verhandlungsleiter, Minister Rauscher, wieder in Warschau eingetroffen, wie es heißt, mit Vollmacht für die Paraphierung des Vertrages. Nach seiner Rückkehr nach Berlin soll die Unterzeichnung erfolgen.

Steuerwesen und Monopole.

Die neue Verordnung über die Militärsteuer.

In Nr. 9 des Dziennik Ustaw ist die neue Verordnung des Ministerrates über die Militärsteuer veröffentlicht worden. Diese Steuer wird in Form feststehender Gebühren (10, 15 und 20 zł) und eines Zuschlages zur staatlichen Einkommensteuer (10%, 15% und 20%) erhoben. Für die Einkommen aus Dienstbezügen ist ein besonderer Tarif der Zuschläge vorgesehen; hier sind zu zahlen:

Bei einem Gehalt von:

2 500 – 3 000 zl	— [illegible]
3 000 – 5 000	— [illegible]
5 000 – 8 000	— [illegible]
8 000 – 12 000	— [illegible]
12 000 – 20 000	— [illegible]
20 000 – 30 000	— [illegible]
30 000 – 50 000	— [illegible]
50 000 – 70 000	— [illegible]
70 000 – 100 000	— [illegible]
über 100 000	— [illegible]

des Jahreseinkommens.

Die Veranlagung und Einziehung der Militärsteuer wird von den Finanzbehörden vorgenommen. Die genauen Vorschriften über das Verfahren hierbei, über Berufungen, zwangsweise Einziehung usw. werden im Wege einer Verordnung noch durch den Finanzminister bekanntgegeben.

Die Verordnung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Die Wahrung des Steuergeheimnisses.

Der Art. 107 des Gewerbesteuergesetzes verbietet bei Androhung einer Geldstrafe die „Veröffentlichung von Mitteilungen, von denen im Art. 69 des Ges. die Rede ist", ferner werden Freiheitsstrafen angedroht, wenn die Veröffentlichung solcher Mitteilungen die Schädigung des Kredits oder der Ehre der betr. Person bezweckt.

Der Art. 69 des Gewerbesteuergesetzes „verlangt von den Mitgliedern der Gewerbesteuerkommissionen und von deren Vertretern, falls sie nicht im Staatsdienste stehen, das feierliche Versprechen, dass sie ihre Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen und über alle in der Kommission zu ihrer Kenntnis gelangten Mitteilungen über die Vermögenslage der Steuerzahler strengstes Geheimnis bewahren."

Aus den hier zusammengestellten Vorschriften geht hervor, wie das Oberste Gericht (in der Angelegenheit II. 2. 498/29) erklart, dass eine Ueberschreitung des Art. 107 des Gesetzes lediglich in der Freigabe von Mitteilungen über die Vermögenslage der Steuerzahler, über die strengstes Geheimnis zu bewahren ist, bestehen kann. Demgegenüber fallen Enthüllungen über samtliche übrigen Verhaltnisse, über die Geheimnis zu bewahren ist, z. B. das Geheimnis über Kommissionsberatungen, nicht unter den Art. 107 des Gewerbesteuergesetzes, sondern unter andere Strafbestimmungen und können Anlass bieten, die Betreffenden **disziplinarisch** zur Verantwortung zu ziehen.

Ein Mitglied der Steuerkommission kann laut Art. 107 **zur Verantwortung gezogen werden**, wenn festgestellt wird, dass es Mitteilungen über die materielle Lage des Steuerzahlers, die es auf Kommissionsitzungen erfahren hat, bekanntgibt.

Die Zustandigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten über Gewerbepatente.

Ist ein Gerichtsurteil in einem Streitfalle über Gewerbepatente für die Steuerbehörden bindend?

Das Finanzministerium hat seinerzeit ein Rundschreiben erlassen, in dem es erklarte, dass Strafen der Finanzamter, die auf Grund des Art. 98 des Gewerbesteuergesetzes verhangt wurden und durch ein rechtskraftiges Gerichtsurteil aufgehoben werden, von den Finanzbehörden niederzuschlagen sind, dass aber **der Zuschlag zum Gewerbepatent** bezahlt werden muss.

Ein derartiger Standpunkt des Finanzministeriums ist nicht mit den Grundsatzen der Rechtssprechung und der Zustandigkeit der Gerichte in Einklang zu bringen; er schadigt um so mehr die Steuerzahler, da die Entscheidungen der Steuerbehörden über Strafen und über die Kategorie des zu lösenden Gewerbepatents nicht immer gerecht ausfallen.

Auch das Oberste Verwaltungsgericht hat diesen Standpunkt für unberechtigt erklart; gegenwartig hat das Finanzministerium daher ein neues Rundschreiben herausgegeben, dass das alte aufhebt, und anordnet, dass die Aufhebung einer Strafentscheidung einer Steuerbehörde durch ein Gerichtsurteil nicht nur **die Strafe** betrifft, sondern auch die Höhe der Gebühr für das Gewerbepatent.

Man müsste annehmen, dass damit die Angelegenheit **endgültig** im Sinne der Steuerzahler und des Standpunktes des Obersten Verwaltungsgerichtes erledigt sei. Dem ware auch so, wenn nicht der letzte Absatz des eben erwahnten Rundschreibens folgendermassen lautete: „Die Niederschlagung der Gebühr für das Gewerbepatent infolge eines Gerichtsurteils hat keinen Einfluss auf die Pflicht, ein Gewerbepatent in der geforderten Kategorie für die Zeit zu lösen, die vom Gerichtsurteil nicht umfasst wird."

Daraus geht hervor, dass, wenn das Gericht eine Entscheidung des Finanzamtes aufhebt und den Steuerzahler damit von der Pflicht, ein Gewerbepatent zu lösen bzw. einen Zuschlag zu leisten — beispielsweise für das Jahr 1928 — befreit, das Steueramt trotzdem im Jahre 1929 die Lösung eines Gewerbepatents bzw. die Leistung eines Zuschlags verlangen und eine Strafe festsetzen kann, so wie es vor dem Gerichtsurteil geschehen ist. Ein derartiges Verfahren zwingt den Steuerzahler, unnötige Prozesse zu führen und schadigt das Ansehen der Gerichte. **Daher muss dieser Absatz des Rundschreibens schnellstens geandert werden.**

Vereinheitlichung der Bezahlung der Grundsteuer und der Zwangsversicherungsbeitrage.

Im „Dziennik Ustaw" Nr. 14, Pos. 102, ist eine Verordnung erschienen, durch welche die Bestimmungen über die Bezahlung der Grund- und Gebaudesteuer dahingehend geandert werden, dass diese Steuer zusammen mit dem besonderen Zuschlag in zwei gleichen halbjahrlichen Raten bezahlt werden muss. Die erste Rate ist im Laufe des Monats April, die zweite zwischen dem 15. Oktober und 15. November eines jeden Jahres fallig.

Ferner ist durch dieselbe Verordnung eine Erleichterung bei der Bezahlung der Zwangsversicherungsbeitrage bei der Versicherung „Powszechny Zakład Ubezpieczeń Wzajemnych" eingetreten. Auch diese Beitrage sind in zwei gleichen Raten, im April und vom 15. Oktober bis 15. November eines jeden Jahres in den Gemeindeamter (Magistraten) zu entrichten.

Berechnung der Beitrage für die Krankenkassen- und Invaliditatsversicherung für Angestellte, die freien Unterhalt haben.

Auf Grund der Bestimmungen des Bezirksversicherungsamtes wird der freie Unterhalt (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) wie folgt bewertet:

a) Gruppe I, zu welcher gehören: Apotheker und Handlungsgehilfen, Wirtschafts- und Industriebeamte, Werkmeister, Techniker, Lehrer und Erzieher, Lehrerinnen, Gesellschafterinnen, Hausdamen, Küchenchefs und dergl. Personen .... täglich 1,75 zł

b) Gruppe II, zu welcher gehören: Gewerbe-, Handlungs- und Gastronomiegehilfen, Apotheker- und Handlungslehrlinge, Schreiber und Wirtschaftseleven, Chauffeure, Köche, Wirtinnen, Pfleger und Pflegerinnen, Kindermädchen, Bonnen und dergl. Personen ... täglich 1,30 zł

c) Gruppe III, zu welcher gehören: Gesellen, Gewerbelehrlinge, Kellnerinnen, männliche und weibliche Diener, Hauswächter beiderlei Geschlechtes, Arbeiter, Köchinnen, Waschfrauen, Näherinnen, Plätterinnen und dergl. Personen .... täglich 1,- zł

Von obigen Summen wird $^1/_5$ (ein Fünftel) als Wert der freien Wohnung mit Heizung und Beleuchtung angesehen.

Die Einteilung der (Versicherten) Angestellten und Arbeiter zu den entsprechenden Verdienstklassen erfolgt in der Krankenkasse auf Grund des ganzen Tagesverdienstes.

Die vorstehenden Beträge erhöhen sich für:

Städte bis 3000 Einwohner .... um 30%
über 3000—20 000 Einwohner ...... um 50%
über 20 000 Einwohner .... um 75%

Einteilung der Beiträge zur Invalidenversicherung.

		Klasse I 30 gr		Klasse II 45 gr		Klasse III 60 gr		Klasse IV 75 gr		Klasse V 90 gr
		von zł	bis zł	von zł	bis zł	von zł	bis zł	von zł	bis zł	über zł
Bei reinem Bareinkommen (§ 1246 Ord. ubezp vom 19. Juli 1911)	jährlich	—	500,—	501,—	700,—	701,—	900,—	901,—	1200,—	1200,—
	monatlich	—	37,50	37,51	62,50	62,51	75,—	75,01	100,—	100,—
	wöchentlich	—	9,—	9,01	15,—	15,01	18,—	18,01	24,—	24,—
	täglich	—	1,50	1,51	2,50	2,51	3,—	3,01	4,—	4,—
Bei freiem Unterhalt und monatlichem Bareinkommen: für gewerbl. Arbeiter, Köche, Chauffeure, Kindermädchen usw.	auf dem Lande	—	—	—	23,50	23,51	36,—	36,01	61,—	61,—
	In Städten bis zu 3000 Einwohnern	—	—	—	11,80	11,81	24,30	24,31	49,30	49,30
	In Städten von 3—20000 Einwohnern	—	—	—	4,—	4,01	16,50	16,51	41,50	41,50
	In Städten über 20000 Einwohner	—	—	—	—	—	6,60	6,61	31,60	31,60
Bei freiem Unterhalt und monatlichem Bareinkommen: für Gesellen, Arbeiter, gewerbl. Lehrlinge, Kellner, Hauspersonal, Wächter, Waschfrauen usw.	auf dem Lande	—	7,50	7,51	32,50	32,51	45,—	45,01	70,—	70,—
	In Städten bis zu 3000 Einwohnern			—	23,50	23,51	36,—	36,01	61,—	61,—
	In Städten von 3—20000 Einwohnern			—	17,50	17,51	30,—	30,01	55,—	55,—
	In Städten über 20000 Einwohner			—	10,—	10,01	22,50	22,51	47,50	47,50

Muss ein Unternehmen, das Handelsgeschäfte verschiedener Art tätigt, mehrere Handelspatente lösen?

Das Höchste Gericht (I. K. 852/29) hat erklärt, daß die Verschiedenartigkeit der von einem Unternehmen getätigten Handelsgeschäfte nicht als hinreichende Grundlage für die Pflicht zur Lösung m e h r e r e r Patente anzusehen ist. Nach dem Gesetz muß ein besonderes Patent nicht für jeden Zweig geschäftlicher Tätigkeit, sondern für jedes Unternehmen, gelöst werden.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Frage, ob ein Unternehmen, das neben dem Verkauf von Waren für eigene Rechnung die Vertretung anderer Firmen innehat, für diese auf fremde Rechnung vertriebenen Waren ein besonderes Patent zu lösen verpflichtet ist. Das Höchste Gericht hat diese Frage v e r n e i n t, somit genügt in derartigen Fällen die Lösung e i n e s Patentes.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Erhöhung der Agrarzölle?

Von der polnischen Regierung werden im Rahmen des soeben bekanntgegebenen landwirtschaftlichen Notprogramms weitgehende Erhöhungen der Agrarzölle geplant. Es wird die Einbringung einer Gesetzesvorlage angekündigt, die die Regierung nötigenfalls zu einer Erhöhung des Weizenzolls auf 17,5 zł des Zolls für Weizenmehl auf 30 zł per dz ermächtigen soll. Ferner sollen bei folgenden Artikeln die Zölle erhöht werden (per 100 kg): Malz auf 30 zł, Zichorie, gebrannt und getrocknet, auf 80 zł, Margarine gleichfalls auf 80 zł. Die Verabschiedung des Gesetzes über Zollerhöhungen für Schweinespeck soll beschleunigt und ein Gesetzentwurf über eine Erhöhung des Zolls für andere tierische Fette und Öle (Position 51 des Zolltarifs) auf 15 zł eingebracht werden. Der Zoll auf Bienenhonig in Waben, Maltose und Maltoseextrakt soll auf 120 zł erhöht, die Möglichkeit einer Zollerhöhung bei Pflanzenfetten erwogen werden. Die Genehmigungen zur zollfreien Einfuhr von Weizen und Roggen werden in diesem Jahr nicht erteilt werden. Der Ausfuhrzoll auf Zuckerrüben wird bis zum 1. April 1931 suspendiert. Exportprämien sollen bei der Ausfuhr von gehecheltem Flachs und Werg sowie von Kartoffelflocken Anwendung finden. Der aktive Veredlungsverkehr in Getreide, namentlich Weizen, soll für das laufende Jahr unterbunden werden.

Neuer polnischer Zolltarif.

Im Zusammenhang mit der Genfer Konferenz in Fragen der internationalen Zollkonvention ist die Frage der Einführung des neuen polnischen Zolltarifs akut geworden. Bekanntlich ist dieser Tarif durch die Handels- und Industrieministerien im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in grossen Zügen bereits festgelegt. Eine Reihe von Fachkommissionen hat die Nomenklatur dieses Tarifs und die Richtlinien für die Tarifsätze bereits festgesetzt, so dass eine endgültige Fertigstellung nicht mehr viel Zeit erfordert. Der Zolltarif soll nun nach der Beratung in den beiden Parlamentskammern Rechtskraft erlangen. Man befürchtet aber, dass dadurch eine Verzögerung der Veröffentlichung des Tarifs erfolgen könnte. Es wird daher in Regierungskreisen erwogen, sich an den Sejm mit dem Antrag zu wenden, dem Handels- und Industrieminister eine Ermächtigung zu geben, den Zolltarif mit Gesetzeskraft selbst einzuführen. Man nimmt an, dass der Sejm diesem Antrag stattgeben wird.

Einschränkung der Einfuhr chemischer Artikel.

Ein Sonderausschuss für die Rationalisierung des Handels mit chemischen Artikeln bei der Warschauer Handels- und Industriekammer hat nach längerer Debatte folgenden Beschluss gefasst:

1. Ermittlung genauer statistischer Daten über die Einfuhr von chemischen Artikeln nach Polen und Feststellung der entbehrlichen Einfuhr an Hand einer Liste derjenigen chemischen Artikel, die in Polen bereits zur Herstellung gelangen. 2. Erforschung der Gründe, die den entbehrlichen Import verursachen.

Zu diesem Zweck sind zwei Fachkommissionen gewählt worden, und zwar eine für pharmazeutische und die zweite für technisch-chemische Artikel.

Zollfreiheit für gewisse entbehrliche Einfuhrartikel.

Die polnische Zollpolitik muß namentlich mit Rücksicht auf die gegenwärtige schwierige Wirtschaftslage des Landes darauf bedacht sein, die Einfuhr entbehrlicher Artikel zu verhindern. Zweifel in dieser Beziehung können nur hinsichtlich der Frage auftauchen, welche Einfuhrartikel für entbehrlich anzusehen sind. Diese Frage wirft der Verband der Chemischen Industrie mit Bezug auf Präparate zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen auf. Es handelt sich hier um sogen. Insekten- und Pilztöter. Seinerzeit wurde für den Import dieser Artikel, auf den die Landwirtschaft angewiesen war, Zollfreiheit eingeführt, die bis heute besteht. Inzwischen ist aber im Lande eine Industrie entstanden, die die besagten Mittel in vorzüglicher Güte herstellt und auch imstande ist, den Bedarf daran vollständig zu decken. Der Verband der Chemischen Industrie sah sich deshalb veranlaßt, der Regierung eine Denkschrift zu unterbreiten, in der er auf die Notwendigkeit der Verzollung verschiedener zur Ausrottung von Pflanzenschädlingen dienender Präparate hinweist. Wie verlautet, besteht die Aussicht, daß die Regierung dieses Postulat berücksichtigt.

Zollbehandlung von Leuchtbuchstaben.

Im Hinblick auf einige Anfragen aus Abonnentenkreisen teilen wir mit, dass Reklame-Leuchtbuchstaben aus Messinglegierungen, Porzellan und Zellophan nach Massgabe des Materials, für das der höchste Zollsatz zu entrichten ist, der Verzollung nach Tarif-Nr. 215, P. 3 des polnischen Zolltarifs unterliegen. Die Einfuhr von Erzeugnissen der Tarif-Nr. 215, P. 3 ist jedoch in Polen aus allen Ländern verboten, so dass die Einfuhr nur in Ausnahmefällen dann möglich ist, wenn der Importeur zuvor eine Genehmigung des zuständigen polnischen Ministeriums erhalten hat.

Gesuche um Einfuhr reglementierter Waren im 2. Vierteljahr 1930

sind bei den Handelskammern bis zum 19. März unter Beachtung der üblichen Formalitäten einzureichen. Formulare für die Gesuche werden von den Kammern ausgeteilt.

Die Einteilung der Zuständigkeitsbezirke der Zollämter für die Durchführung von Untersuchungen in Finanzstrafsachen.

Durch Verordnung vom 22. Januar ds. Js. hat der Finanzminister die Zollämter ermächtigt, in ihren Bezirken selbständig Untersuchungen in Finanzstrafsachen (Schmuggel, Zollhinterziehung) anzustellen. Für das Gebiet der Zolldirektion Posen sind die Bezirke folgendermaßen eingeteilt worden:

Sitz des Zollamtes	Zuständigkeitsbezirk: [illegible]
Lęka	Kempen, Schildberg,
[illegible]	Adelnau, Ostrowo, Pleschen,
Zduny	Krotoschin, Koschmin, Jarotschin,
Rawitsch	Rawitsch, Gostyn,
Lissa	Lissa, Wollstein, Schmiegel, Kosten,
Bentschen	Neutomischel, Birnbaum, Gratz,
Dratzigmühle	Czarnikau, Samter,
Friedheim	Kolmar, Wirsitz,
Bromberg,	Bromberg, Schubin, Znin, Hohensalza, Strelno,
[illegible]	Posen, Schrimm, Schroda, Obornik, Wreschen Gnesen, Wongrowitz, Mogilno,
[illegible]	Konitz, Tuchel, Zempelburg, Behrendt,
[illegible]	Meereskreis, Karthaus,
Dirschau	Dirschau, Stargard,
Graudenz	Graudenz, Mewe, Schwetz,
Jamielnik	Löbau, Straßburg,
[illegible]	Soldau,
[illegible]	Thorn, Kulm, Briesen.

Geld- und Börsenwesen.

Warnung vor ausländischen Kreditfirmen.

Seit längerer Zeit tauchen in verschiedenen Ortschaften der Wojewodschaft Agenten auf, die eine Masse Prospekte und Broschüren verteilen, die in polnischer und deutscher Sprache abgefaßt sind und denen zu entnehmen ist, daß unter bestimmten Bedingungen billige Auslansdkredite von bestimmten auswärtigen Kreditfirmen bezogen werden können. In diesen Prospekten wird u. a. die Gewährung solcher Kredite vom Beitritt als Mitglied und Hinterlegung eines Mitgliedbeitrages von 120 Zloty abhängig gemacht. Diese Agenten werben für die Firma „Kreditschutz Pawelec & Co., R. G.", Sitz Wien VII, Kaiserstraße 65, sowie die Firma „Albert Wacker, Kreditschutz-Vereinigung Kreveawa, Wiesecki", Gießen (Deutschland) Gießenerstraße 151. Diese beiden Firmen lassen angeblich durch die Agenten darauf hinweisen, daß sie von den Behörden als internationale Inkasso- und Handelsbüros anerkannt worden seien. Eine Anzahl leichtgläubiger Personen haben auf solche Kreditangebote sofort reagiert und die geforderte Summe von 120 Zloty eingesandt, ohne jedoch bis jetzt in den Besitz der geforderten Kredite gelangt zu sein.

Nach den polizeilichen Ermittlungen wurde, der „Kattow. Ztg." zufolge, festgestellt, daß die Inhaber der vorgenannten Firmen, sowie Teilhaber bzw. Mithelfer kein besonderes Vermögen bzw. Kapital aufweisen und finanziell gar nicht so gestellt sind, um an Mitglieder Kredite gewähren zu können. Da sich die Firmen zudem keines besonderen Vertrauens in Finanzkreisen erfreuen, liegt die Möglichkeit nahe, daß die ganze „Kreditaktion" nur den einen Zweck hat, sich die Leichtgläubigkeit und Unerfahrenheit von Personen zunutze zu machen.

Daher ist davor zu warnen, diesen Firmen Vertrauen zu schenken. **Allgemein kann unseren Geschaftsleuten und Handwerkern nur dringend empfohlen werden, sich in jedem Falle durch das Verbandsburo beraten zu lassen, um sich vor Schadigungen und Geldverlusten zu bewahren.**

Eine Zentralbank fur den Ratenhandel.

Seitens des Vorstandes der „Sektion für Ratenkaufleute" beim Warschauer Zentralverband der polnischen Kaufleute ist die Gründung einer besonderen Bank für die Finanzierung des Ratengeschafts geplant, um den Ratenhandel auf eine gesunde Basis zu stellen. Diese Bank soll es ermöglichen, Ratenwechsel der Kundschaft zu diskontieren und Vorschüsse zu erteilen. Eine Verzögerung dieser Bankgründung, die schon seit langerer Zeit betrieben wird, entsteht durch das noch in Bearbeitung befindliche Gesetz über das Ratengeschaft. Dies Gesetz wird für alle Teilgebiete Polens eine einheitliche Regelung bringen. Die Sektion der Ratenkaufleute ist bemüht, ihren Wirkungskreis, der bisher nur auf Warschau beschrankt war, auf die Provinz auszudehnen, und etwa 20 neue Zweigstellen zu gründen, deren Aufgabe es sein soll, der Warschauer Zentrale laufend Listen über zahlungsfahige Ratenkaufe zu übermitteln, um auf diese Weise dem zunehmenden Missbrauch im Ratenhandel zu steuern.

Diskonterleichterungen für den polnischen Holzhandel.

Die Staatliche Wirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego) gibt bekannt, daß sie Wechsel auf Grund von Holztransaktionen mit dem Ausland diskontieren wird, sofern diese Wechsel eine Laufzeit von 6 Monaten nicht uberschreiten. Der Diskontsatz für Dollar- und Pfundwechsel mit einer Laufzeit von 90 bzw. 180 Tagen betragt 2 bzw. 2½ Prozent über dem offiziellen Diskontsatz des Landes, in dessen Währung die Wechsel ausgestellt sind. Was die in anderer Währung ausgestellten Wechsel betrifft, so wird der Diskontsatz jeweils zwischen der Staatlichen Wirtschaftsbank und dem Generalrat der polnischen Holzverbande festgesetzt.

Die genannte Bank drückt jedoch die Ansicht aus, daß es bei der gegenwärtigen Lage der Dinge angebracht ware, den Termin von 3 Monaten nicht zu überschreiten.

Verkehrswesen.

Einfuhrung des unbeschrankten Telefonverkehrs zwischen Deutschland und Polen.

Seit dem 1. Marz sind direkte Telephongesprache von allen Orten Polens nach allen Orten Deutschlands moglich. Der Postminister hat zur Regelung dieses Fernsprechverkehrs besondere Vorschriften herausgegeben, die u. a. eine Staffelung der Gebuhren nach Entfernungszonen vorsehen. Das polnische Staatsgebiet ist zu diesem Zweck in sechs Zonen unter Berucksichtigung der Entfernung von der deutschen Grenze (von hundert zu hundert Kilometer) eingeteilt worden. Für den Verkehr mit Ostpreussen sind besondere 5 Zonen gebildet worden. Berechnet werden die Gebühren nach den Fernsprechtarifen beider Lander; die Mindestgebühr fur ein einfaches Gesprach in der ersten Entfernungszone betragt 3 Schweizer Franken.

Erweiterung der Hafenanlagen der Stadt Posen. — Größerer Guterverkehr nach Abschluß des Handelsvertrages mit Deutschland zu erwarten.

Die Stadt Posen plant den Ausbau der Hafenanlagen an der Warthe, da durch den Abschluß des Handelsvertrages mit Deutschland eine Belebung des Schiffsverkehrs erwartet wird. Die Hafenanlagen sollen für die Bewaltigung eines jahrlichen Umschlages von 2 Millionen Tonnen erweitert werden.

Der Wegebaufonds.

Neue Lasten für die Besitzer mechanischer Gefährte.

Das vom Ministerrat angenommene Gesetz über den Wegebaufonds — über das wir schon gestern kurz berichteten — sieht folgende Einkommensquellen vor: 1. Abgaben von mechanischen Gefahrten; 2. Steuer von Billets für Fahrten mit solchen Gefahrten; 3. Strafen für Übertretungen der Wege-Verkehrsvorschriften; 4. besondere Zuwendungen des Staatsschatzes.

Diese Positionen zusammen sollen einen Fonds in Höhe von 135 Millionen Złoty ergeben. Die einzelnen Gebuhren sind in dem Gesetzesprojekt wie folgt vorgesehen:

Fur jede 100 kg Gewicht eines Privatautos bis zu 1500 kg 40 Złoty jährlich, bei einem größeren Gewicht für jede 100 kg 50 Złoty, bei Erwerbsautomobilen für jede 100 kg 50 Złoty bei privaten Lastautomobilen für jede 100 kg 25 Złoty, sofern das Automobil mehr als 1500 kg wiegt 35 Złoty; Erwerbs-Lastautomobile je 100 kg 35—45 Złoty; Motorrader 40 Złoty. Beiwagen 60 Złoty. Der Zuschlag zu den Fahrbillets wird 30 Prozent der Billettpreise betragen. Befreit von diesen Abgaben sind landwirtschaftliche Traktoren sowie staatliche und kommunale Automobile.

Um die Verlangerung des deutsch-polnischen Verbandstarifs.

Zur Verlangerung des deutsch-polnischen Verbandstarifs bis zum 1. Oktober 1930 hat das polnische Finanzministerium nun endgültig Stellung genommen. In anbetracht des Umstandes, daß außer dem Finanzministerium auch das Industrie- und Handelsministerium, sowie das Landwirtschaftsministerium die Verlangerung des deutsch-polnischen Verbandstarifes befürwortet haben, kann man mit ziemlicher Bestimmtheit auf eine günstige Entscheidung des Verkehrsministeriums rechnen.

Die internationale Verkehrsausstellung in Posen.

Der Weltverband der Verkehrsunternehmungen hält seine 22. Tagung in der Zeit vom 29. Juni bis 6. Juli in Warschau und anschließend in Posen ab. Die Tagungen werden alle zwei Jahre abgehalten, die letzte fand 1928 in Rom statt. — Im Anschluß an die Tagung des Weltverbandes wird in Posen eine Internationale Ausstellung für Verkehr und Touristik veranstaltet (6. Juli bis 10. August 1930), die der Verkehrsindustrie Gelegenheit bietet, den Vertretern von Verkehrsunternehmungen aus den verschiedensten Landern der Welt ihre Erzeugnisse, die neuesten Patente und Erfindungen vorzuführen.

Ein einheitlicher Autobusfahrplan für die Wojewodschaft Posen.

Als Sondernummer des „Poznański Dziennik Wojewódzki" ist der von der Verkehrsabteilung des Wojewodschaftsamtes zusammengestellte Fahrplan für samtliche im Gebiete der Wojewodschaft bestehende Autobuslinien herausgegeben worden. Durch diese Veröffentlichung wird einem schon lange empfundenen Mangel abgeholfen.

Ruckgang des Guterverkehrs in Polen.

Aus Warschau meldet die PAT.: Im Zusammenhang mit dem Ruckgang des Güter- und Personenverkehrs auf den polnischen Staatsbahnen hat das Verkehrsministerium die Bezirksdirektionen beauftragt, den Güterzugverkehr auf den dringendsten Bedarf einschranken, und die Personenzugkomplets zu verringern sowie einige weniger wichtige und schwach frequentierten Lokaleisenbahnzüge einzustellen.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Arrest und einstweilige Verfugung.

Gewisse Rechtsverhaltnisse erfordern mit Rücksicht auf die besonderen sie begleitenden Umstande eine unverzügliche Regelung; dies gilt im besonderen auch für Forderungen, die einer Sicherung bedürfen. Lediglich sofortige Anwendung der entsprechenden Sicherungsmassnahmen kann die Realisierung gefährdeter Forderungen gewahrleisten und den Glaubiger vor Schaden bewahren. Dass hier einzig und allein die unverzügliche Anwendung von Sicherungsmassnahmen Vorbedingung für erfolgreiches Handeln ist, ergibt sich von selbst, wenn wir einerseits in Betracht ziehen, dass dem böswilligen Schuldner tausend Mittel zur Verfügung stehen, der Leistung der Forderung sich zu entziehen, und andererseits berücksichtigen, dass wegen der ungeheuren Zahl der laufenden Prozesse und unzureichenden Anzahl von Richtern die Prozesse sehr lange, sogar jahrelang dauern.

In einer solchen, für den böswilligen Schuldner günstigen Atmosphare kann dieser nicht nur jegliche Schritte seines Glaubigers zur Realisierung der gerechten Forderung vereiteln, sondern dessen wirtschaftlichen Ruin herbeiführen, indem er ihn nutzlose Prozesse und Exekutionen durchführen lasst.

Was ist schliesslich leichter, als gegen einen Zahlungsbefehl Einspruch zu erheben! Hierdurch wird die Exekution ins Ungewisse hinausgeschoben. Das Gericht setzt einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest, die nach 3—4 Monaten stattfindet; hier stellt der Schuldner eine Reihe unbegründeter Behauptungen auf, für die Beweise geliefert werden müssen. Was nützt es, wenn der Schuldner seinen Beweis nicht erbringen kann und er infolgedessen zur Zahlung verurteilt wird, und wenn schliesslich das Urteil rechtskraftig wird, so dass der Glaubiger die Exekution durchführen kann, der Schuldner aber inzwischen Zeit für betrügerische Manipulationen gewonnen hat, und mit deren Hilfe sein Vermögen vor seinem Glaubiger in Sicherheit zu bringen, und dieser sich infolgedessen unnötig in Unkosten gestürzt hat. Die Einspruchserhebung und Aufschiebung des Verfahrens ist noch eine verhaltnismassig harmlose Methode; es gibt jedoch noch deren andere kompliziertere und raffiniertere, mit deren Hilfe der Schuldner sein Ziel ebenso gut erreicht, z. B. scheinbare Vermögensveräusserung, Schenkungen an Verwandte, absichtliche Herbeiführung des Konkurses usw.

Aus den angeführten Beispielen ist ersichtlich, wie machtlos oft ein Glaubiger seinem unreellen Schuldner gegenüber trotz des Rechtsschutzes, den ihm die Gerichte gewahren, sein kann.

Vollkommen hoffnungslos wäre die Lage der Gläubiger, wenn nicht die Einrichtung der „Arreste“ und „einstweiligen Verfügungen“ bestände, die dem Gläubiger die Möglichkeit unverzüglicher Sicherung seiner Forderungen bzw. der Regulierung dringender Angelegenheiten geben und ihn vor eventuellen Verlusten schützen.

Bevor wir die Anwendung der Arreste und einstweiligen Verfügungen besprechen, müssen wir klarstellen, wann sie überhaupt in Frage kommen und welcher Unterschied zwischen ihnen besteht.

Vorbedingung für die Anwendung des Arrestes sowie der einstweiligen Verfügung ist das Vorhandensein einer Forderung, eines „Arrestgrundes“, wie das Gesetz sagt.

Die Forderung braucht nicht immer eine Zahlungsforderung zu sein. Es genügt, wenn die Forderung von einer bestimmten Frist oder der Erfüllung einer Bedingung abhängig ist. Beispiele: ein Wechsel, der in einem Monat fällig ist; jemand hat eine gewisse Summe in dem Augenblick, wo er volljährig wird, zu zahlen; selbstverständlich muss die Erfüllung dieser Bedingung möglich sein; der Schuldner vollendet beispielsweise in ½ Jahr das 21. Lebensjahr und ist vollkommen gesund.

Gegenstand des Arrestes*) kann lediglich eine Geldschuld sein oder auch eine solche Forderung, die sich leicht in eine Geldsumme umwandeln lässt. Die Anwendung des Arrests ist also zulässig bei Geld-, Wechsel- usw. Forderungen sowie bei Sachforderungen, die sich in eine Geldsumme umrechnen lassen (z. B. Lieferung von 100 Ztr. Kartoffeln, 2 Tonnen Getreide).

Gegenstand und Zweck der einstweiligen Verfügung ist dagegen die Sicherung gewisser zukünftiger individueller Leistungen des Schuldners. Sie kann auf einer Handlung beruhen (ein Schuldner muss eine Sache wiedergeben, die er unrechtmässig besitzt, eine Wohnung räumen); sie kann auch darauf beruhen, dass dem Schuldner die Ausübung einer Tätigkeit verboten wird (z. B. massenweiser Verkauf von Waren mit dem Zweck, das Vermögen vor der Exekution zu schützen).

Der Arrest ist nur dann anzuwenden, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ohne seine Verfügung die Ausführung des Urteils gefährdet ist, er bezweckt also die Sicherstellung des Vermögens des Schuldners für eine Exekution.

Zur näheren Erläuterung wollen wir einige Beispiele anführen. A. leiht B. 10 000 Zloty zur Erweiterung seines Ladens. Inzwischen erweist es sich jedoch, dass der Schuldner keine Investierungen getätigt hat, sondern im Gegenteil Waren in grossen Mengen verschleudert, auf grossem Fusse lebt usw.; der Gläubiger erfährt ferner, dass B. neue Anleihen aufnimmt und schliesslich, dass er auszuwandern beabsichtigt. Für den Gläubiger besteht also die Gefahr, dass sein Schuldner nach Ablauf des Rückzahlungstermins der Anleihe, — etwa nach 1½ Jahren, — nicht mehr den Laden oder zum mindesten ein Vermögen besitzt, um die Forderung zurückzuzahlen. Ein Gerichtsurteil wäre für ihn also bedeutungslos.

Wie wir sehen, sind in diesem Falle alle Bedingungen für einen Sacharrest gegeben, den der Gläubiger in diesem Falle beantragen kann. Der diesbezügliche Arrestantrag müsste folgendermassen lauten:

I. Das Vermögen des B. wird mit einem Arrest in Höhe von 10 000 Zloty belegt. II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Schuldner.

Ein anderes Beispiel: B. stellt A. Wechsel aus; am Fälligkeitstage kauft er sie jedoch nicht aus, sondern lässt sie zu Protest gehen. Gleichzeitig hat sich die Geschäftslage des B. derart verschlechtert, dass die Befürchtung besteht, dass er Konkurs anmeldet. B. besitzt jedoch augenblicklich noch ein Automobil. — In diesem Falle wäre gleichfalls ein Arrestantrag in Höhe der ausgestellten Wechsel vollkommen begründet.

Ganz besonders ist noch darauf hinzuweisen, dass die Ausführung von Gerichtsurteilen im Auslande immer in Frage gestellt ist. — Es genügt, wenn jemand eine Anleihe aufnimmt und sich nach dem Auslande begibt.

Anders sind die Gründe für die Anwendung von einstweiligen Verfügungen. Grund für eine einstweilige Verfügung ist die Befürchtung, dass durch Aenderung des bestehenden Zustandes das Recht des Gläubigers illusorisch gemacht wird.

Ausreichend begründet wäre eine einstweilige Verfügung in folgendem Falle: Ein Holzunternehmen kauft von einem Gutsbesitzer 3000 m³ Holz, das nach 2 Wochen geliefert wird, und bezahlt im Voraus den Kaufpreis. Inzwischen erfährt das Unternehmen, dass der Gutsbesitzer dasselbe Holz an eine dritte Person verkauft und mit der Verladung desselben begonnen hat. — Das genannte Holzunternehmen hat in diesem Falle Anspruch auf eine individuelle Leistung (Lieferung des gekauften Holzes): es besteht die Gefahr, dass das Unternehmen das Holz nicht erhält oder mindestens nicht zu denselben Bedingungen. Daher kann das Unternehmen, um die zukünftige Lieferung des Holzes, die sie eventuell einklagen muss, sicherzustellen, einen Antrag um Erlass folgender einstweiliger Verfügung stellen: I. Dem Gegner wird die Verfügung über die strittigen gekauften 3000 m³ Holz auf dem Platze in . . . . . . verboten. II. Der Gegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Ein weiteres Beispiel: Ein Speditionsunternehmer, dem ein Möbelwagen gestohlen wurde, sieht denselben plötzlich bei einem Herrn X: X erfährt, dass sein Wagen von einem Diebstahl herstammt und will ihn schnell verkaufen, um ihn los zu sein und noch wenigstens den Einkaufspreis herauszuschlagen. Von dieser Absicht erfährt der Speditionsunternehmer und reicht einen Antrag um Erlass folgender einstweiliger Verfügung ein: „Herrn X wird aufgegeben, den Wagen dem Speditionsunternehmer abzugeben.“ Dieser Antrag ist jedoch zu weitgehend, da er die Realisierung des Eigentumsrechts fordert. — Es sei hier noch einmal betont, dass sowohl Arreste als auch einstweilige Verfügungen nicht die vollständige Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers herbeiführen, sondern nur der Sicherung des Rechts des Gläubigers dienen. — Dem Gericht steht die Entscheidung zu, welche Verfügung es für notwendig hält, um das Ziel der Sicherung zu erreichen; und es ordnet in diesem Falle die Uebergabe des in Frage kommenden Wagens an den Gerichtsvollzieher bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung an.

Einstweilige Verfügungen kommen ferner überall da in Anwendung, wo Rechtsstreitigkeiten bestehen und von einer der Parteien Gewaltmassnahmen ergriffen werden oder Schaden angerichtet wird.

Z. B.: Ein Hausbesitzer wirft mit Hilfe seiner Arbeiter die Möbel und Einrichtung eines Mieters auf die Strasse, oder ein Kaufmann bemerkt, dass der Hauseigentümer eines seiner Schaufenster zumauern lässt. — In diesen Fällen ist sofortiges Einschreiten des Gerichts erforderlich, da der Geschädigte sonst vor eine vollendete Tatsache gestellt wird.

Die einstweilige Verfügung wird in diesem Falle folgendermassen lauten: „Es wird dem X verboten, das Fenster zuzumauern bzw. der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.“ Für Zuwiderhandeln gegen diese Verfügung wird der Gegner zu einer Geldstrafe in Höhe von . . . bzw. zu . . . Tagen Arrest verurteilt.“

Da der Zweck des Arrests die Sicherung von Ansprüchen der Gläubiger ist, sieht das Gesetz vor, dass im Arrestbefehl die Geldsumme anzugeben ist, gegen deren Niederlegung der Schuldner die Aufhebung des Arrests beantragen kann. Eine derartige Klausel soll ein Arrestbefehl in der Regel enthalten (z. B. I. Es wird ein Sacharrest in Höhe von 10 000 Zloty verfügt. II. Gegen Stellung einer Kaution in Höhe von 10 000 Zloty wird die Ausführung des Arrests aufgehoben).

Zum Schlusse wollen wir noch unsere Leser mit dem Verlauf der Durchführung des Arrests bzw. der einstweiligen Verfügung vertraut machen.

Das Verfahren beginnt mit der Einreichung eines Antrags um Anordnung des Arrests bzw. der einstweiligen Verfügung: Dieser Antrag kann von der Partei persönlich ohne Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts gestellt werden. Im Antrag muss die Forderung erwähnt sein (beim Arrest die Geldforderung, bei der einstweiligen Verfügung die Art der persönlichen Leistung), ferner muss der Entstehungsgrund des Arrests bzw. der einstweiligen Verfügung angegeben sein. Für die Richtigkeit der Forderung sowie der Entstehungsgründe ist eine schriftliche eidesstattliche Erklärung abzugeben. Ferner ist der Text des beantragten Arrestbefehls bzw. der einstweiligen Verfügung anzugeben.

Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, das für eine gewöhnliche Klage in derselben Angelegenheit zuständig wäre. Je nach dem Objekt wird dies das Burggericht bzw. das Bezirksgericht sein. Einen Arrestantrag kann der Antragsteller auch an das in dem Ort zuständige Burggericht richten, in dem der Gegenstand, der mit Arrest zu belegen ist, gelegen ist. Aehnlich kann ein Antrag um eine einstweilige Verfügung in dringenden Fällen an das in dem Ort zuständige Burggericht gerichtet werden, in dem sich das strittige Objekt befindet. Ferner ist der Antragsteller verpflichtet, den Gegner innerhalb einer bestimmten Frist vor das zuständige Gericht der Hauptverhandlung zur mündlichen Verhandlung über die Berechtigung der einstweiligen Verfügung bzw. ihre Aufhebung, wenn der Gegner einen entsprechenden Antrag stellt, zu laden. Ueber Anträge um Arreste und einstweilige Verfügungen kann das Gericht ohne vorherige mündliche Verhandlung entscheiden. Der Antragsteller kann auf diese Weise innerhalb weniger Stunden einen Beschluss in Händen haben, auf den er auf dem Prozesswege jahrelang hätte warten müssen. Hierauf beruht eben der grosse Vorteil, den die Arreste und einstweiligen Verfügungen bieten. Ist das Gericht der Ansicht, dass der Antrag unklar und unzulänglich begründet ist, dann beschliesst es, „ohne mündliche Verhandlung nicht zu entscheiden.“ Für diesen Fall wird ein baldiger Termin für die mündliche Verhandlung festgesetzt und die Entscheidung mit einem endgültigen Urteil gefällt.

Wird seitens des Gerichtes der Beschluss auf Verhängung des Arrestes oder auf eine einstweilige Verfügung gefasst, so kann der Gegner dagegen Einspruch erheben; dies zieht automatisch die Festsetzung eines mündlichen Termins durch das Gericht nach sich; auf diesem Termin wird die Entscheidung gefällt.

Die Erhebung des Einspruchs hält jedoch die Ausführung des Arrests bzw. der einstweiligen Verfügung nicht auf. Als Grundlage für das endgültige Urteil können (im Falle einer Ablehnung der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch das Gericht oder im Falle eines Einspruchs des Gegners gegen die Verfügung des Arrests oder der einstweiligen Verfügung) lediglich die Verhandlungen der Parteien bei dem Termin und deren eidesstattlich abgegebene Erklärungen dienen.

*) In Ausnahmefällen kommt neben dem Sach-Arrest, von dem hier die Rede ist, auch ein persönlicher Arrest in Anwendung, den wir hier nicht behandeln wollen, da er sehr selten in Frage kommt.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polens Außenhandel im Jahre 1929 nach Ländern.

Aus den soeben veroffentlichten statistischen Angaben über den polnischen Außenhandel geht hervor, daß Deutschland auch im vergangenen Jahre an der Spitze der Lander stand, mit denen Polen Handelsbeziehungen unterhalt. Von der Gesamteinfuhr in Hohe von 3111,0 Mill. zł (1928 3362,2 Mill. zł, 1927 2892,0 Mill. zł), entfallen auf Europa 2401,8 Mill. zł (1928 2590,6 Mill. zł).

Im einzelnen waren die wichtigsten Einfuhrlander wie folgt an der polnischen Einfuhr beteiligt (in Mill. zł):

	1927	1928	1929	1927	1928	1929
	Millionen Złoty			In Prozenten der Gesamt-Einfuhr		
Deutschland	736,7	903,1	850,4	25,5	26,9	27,3
Vereinigte Staaten ...	372,9	466,6	383,6	12,9	13,9	12,3
England.............	270,8	315,5	265,0	9,4	9,3	8,5
Tschechoslowakei.....	167,4	213,4	227,8	5,8	6,3	7,3
Frankreich	216,3	249,1	214,2	7,5	7,4	6,9
Österreich	188,6	221,0	181,3	6,5	6,6	5,8

Es ergibt sich also, daß die Einfuhr aus einer Reihe von Landern sowohl absolut als auch relativ betrachtlich abgenommen hat, wie z. B. aus den Vereinigten Staaten, England, Österreich und Frankreich. Die Einfuhr aus Deutschland nahm zwar absolut ab, relativ jedoch zu. Sie ist namlich, nachdem sie 1927 sich auf 736,7 Mill. stellte, von 903,1 Mill. im Jahre 1928 auf 850,4 Mill. im Jahre 1929 gesunken, prozentual aber ist sie, nachdem sie 1928 gegenüber von 1927 von 25,5 % auf 26,9% gestiegen war, im Jahre 1929 auf 27,3% gestiegen. Die Einfuhr aus der U. d. S. S. R. hat ein wenig zugenommen, und zwar von 39,1 auf 39,9 Mill. zł, dagegen erfuhr die Einfuhr aus Lettland einen Rückgang von 17,9 auf 12,3 Mill, nachdem sie 1927 sich auf 21,2 Mill. gestellt hatte.

Von dem gesamten polnischen Export in Hohe von 2813,4 Mill. zł im Jahre 1929 (1928: 2508,0 Mill., 1927: 2514,7 Mill. zł) entfielen auf die Ausfuhr nach Europa 2680,2 Mill. zł (1928: 2429,3 Mill. zł).

Auch im polnischen Export steht Deutschland nach wie vor an der Spitze. Auf die wichtigsten Ausfuhrlander verteilt sich die Ausfuhr Polens wie folgt (in Mill. zł):

	1927	1928	1929	1927	1928	1929
	Millionen zł			In Prozenten der Gesamt-Einfuhr		
Deutschland	804,8	858,8	877,1	32,0	34,3	31,2
Tschechoslowakei.	252,9	295,6	296,2	10,1	11,8	10,5
Österreich	276,4	311,4	294,7	11,0	12,4	10,5
England.........	306,4	226,7	288,3	12,2	9,0	10,3
Danemark	74,2	76,4	110,4	2,9	3,1	3,9
Schweden	146,2	109,7	107,3	5,8	4,4	3,9
Lettland	41,9	59,8	85,1	1,7	2,4	3,0
U. d. S. S. R.	45,0	38,6	81,1	1,8	1,5	2,9

Der deutsch-polnische Handel war also für Polen im letzten Jahre mit 73,3 Mill. aktiv (1928 dagegen mit 44,3 Mill. zł passiv), nachdem er 1927 auf 78,0 Mill. zł aktiv gewesen war. Die Ausfuhr nach Deutschland weist in den letzten Jahren eine stetige Steigerung auf. Auch nach England hat der polnische Export im letzten Jahre zugenommen, und zwar von 226,0 auf 288,3 Mill. zł. Eine Steigerung erfuhr auch die Ausfuhr nach Danemark von 76,4 Mill. auf 110,4 Mill. zł. Die Ausfuhr nach der U. d. S. S. R. fiel von 45,0 Mill. im Jahre 1927 auf 38,6 Mill. zł im Jahre 1928, um im letzten Jahre einen rapiden Aufschwung auf 81,7 Mill. zł zu erfahren.

Verringert hat sich die polnische Ausfuhr nach Österreich von 311,4 Mill. im Jahre 1928 auf 294,7 Mill. zł und nach Schweden von 109,7 Mill. im Jahre 1928 auf 107,3 Mill. zł.

Einen bedeutenden Aufschwung hat der gegenseitige Warenaustausch zwischen Polen und der Schweiz angenommen, und zwar sowohl in der Ein- als auch in der Ausfuhr. Die Einfuhr ist namlich von 89,3 Mill. auf 104,6 Mill. gestiegen, und die polnische Ausfuhr nach der Schweiz von 17,3 Mill. auf 40,4 Mill. zł.

Die Lage am polnischen Holzmarkt.

Das Staatliche Exportinstitut hat soeben das erste Heft seiner Exportnachrichten herausgegeben, das u. a. kurze Notizen über die Lage am Holzmarkt und ahnlichen Gebieten enthalt. Zusammenfassend drückt sich das Exportinstitut folgendermaßen aus:

a) Rund-, Bau- und Nutzholz, Schnittmaterial.

Auf dem Markte macht sich eine starke Depression bemerkbar, die durch den Stillstand des Baugewerbes hervorgerufen ist. Aus dem Posener Gebiet exportiert man größere Mengen Bretter und Balken, jedoch zu Preisen, welche nicht 75 RM. franko deutsch-polnische Grenze überschreiten. Außerdem sind einige sporadische Transaktionen in Eichenholz mit Belgien zu verzeichnen. Allgemein kann gesagt werden, daß die Zukunftsaussichten auf dem Gebiete der Holzausfuhr eher ungünstig sind. Der Inlandsbedarf ist stark zurückgegangen. Ferner kann auf dem deutschen Absatzmarkte eine ausgesprochene Kaufreserve infolge der dortigen Finanzschwierigkeiten beobachtet werden. Auch das russische Holzdumping bleibt nicht ohne Einfluß. Eine ernste Schwierigkeit bieten die gegenwartigen Frachttarife, welche Gegenstand energischer Maßnahmen von seiten der polnischen Holzindustrie und des polnischen Holzhandels gewesen sind. Man lenkt die Aufmerksamkeit des Verkehrministeriums auf die Tatsache, daß die Erleichterungen, die man dem russischen Holztransit polnischerseits entgegenbringt, die polnische Konkurrenzfahigkeit auf den auslandischen Absatzmarkten abschwachen.

Schließlich muß erwahnt werden, daß auf dem polnischen Markt eine gewisse Überproduktion herrscht. Da die Ausfuhrmöglichkeiten schwach sind, muß mit einem weiteren Preisruckgang gerechnet werden.

b) Papierholz.

Die Januarausfuhr betrug 695 To., gegenüber 4648 To. im Dezember 1929. Als Absatzlander kommen in Betracht: England, Spanien, Italien, Portugal, Mexiko, Brasilien und Argentinien. Die Erhöhungen der Transportkosten, sowie der Arbeitslöhne und des Rohmaterials erschweren den Holzexport, welcher infolge des Rückganges des Inlandsbedarfs als einziger Ausweg erschien, immer mehr.

c) Furniere.

Die Ausfuhr erreicht etwa 100 000 Kubikmeter, d. i. 90 Prozent der Gesamtproduktion. Die Transaktionen werden auf Grund von langfristigen Vertragen durchgeführt. Hauptabnehmer ist England und durch seine Vermittlung die Dominions, außerdem kommen in Frage Italien, Österreich, Schweiz, Holland, Belgien, Frankreich, Türkei, Griechenland, Argentinien, Brasilien, Ägypten und die Vereinigten Staaten. Der technische Fabrikationsstand wird als gut bezeichnet; an eine weitere Rationalisierung ist zurzeit nicht zu denken.

Die Zukunftsaussichten kann man eher als ungünstig bezeichnen, da durch den milden Winter der Erlenaushau sich sehr schwierig gestaltet hat.

d) Gebogene Mobel.

Der Auftragseingang ist ziemlich befriedigend und die Werke haben im allgemeinen nicht unter Arbeitsmangel zu klagen. Dies trifft insbesondere auf das Bielitzer Gebiet zu, dessen Möbelindustrie im Januar insgesamt 58 820 Stück gebogene Mobel im Gewicht von 207 784 kg und im Werte von 453 461 zł ausgeführt hat.

Filialen auslandischer Unternehmen in Polen.

Die Gesamtzahl der Filialen auslandischer Gesellschaften in Polen belief sich am 1. Januar d. Js. auf 61 Unternehmungen mit 213,9 Mill. Zł. für Polen bestimmten Kapitals. Ferner kommen noch 15 Gesellschaften hinzu, deren Kapitalien nicht angegeben sind. Unter den auslandischen Gesellschaften stehen die französischen Unternehmungen ihrer Zahl nach an erster Stelle, dagegen ist das in Polen investierte Kapital der deutschen Gesellschaften am grössten. 11 deutsche Unternehmungen verfügen insgesamt über 100,4 Mill. Zł. Kapital, d. h. 46,9 Prozent des gesamten Auslandskapitals in Polen. Der Anteil der 16 französischen Gesellschaften beziffert sich auf 88,8 Mill. Zł. = 41,5 Proz., alsdann folgen Belgien mit 5,7 Proz., Oesterreich mit 2,8 Prozent.

Das Gesamtkapital der in Polen tatigen Gesellschaften betrug am 1. Januar d. Js. 1721,4 Millionen Złoty.

Die Struktur der polnischen Elektroindustrie.

An eine Kartellierung der polnischen elektrotechnischen Industrie ist vorlaufig noch nicht zu denken. Die einzige Organisation, die nach den in den auslandischen Kartellen angewandten Grundsatzen arbeitet, ist die Glühlampenindustrie, die für den Verkauf auf dem Inlandsmarkt Richtlinien aufgestellt hat. Es ist auch im Handel mit Glühlampen in Polen ein gewisses System eingeführt worden, und zwar auf dem Wege der Normierung von Preisen, Einschrankung der wilden Konkurrenz, Beseitigung des Kreditmissbrauches usw. Die Produktion der polnischen Fabriken steht auf recht hohem Niveau. Zu dieser Tatsache tragt in hohem Masse der Umstand bei, dass samtliche, in auslandischen (kartellierten) Fabriken eingeführten Erfindungen und Vervollkommnungen auch den polnischen Fabriken zugute kommen.

Polen auf der Mailänder Messe.

Das Industrie- und Handelsministerium organisiert im Einvernehmen mit dem Außenministerium sowie den Industrie- und Handelskammern die Beteiligung polnischer Firmen an der Mailänder Mustermesse, die vom 12. bis 27. April d. Js. stattfindet. Standgelder und andere Gebühren werden von den Ausstellern nicht erhoben.

In Italien bestehen Absatzmöglichkeiten u. a. für folgende Produkte:

Kohle, Koks, Zink- und Eisenblech, Draht- und Stahlseile, landwirtschaftliche Maschinen und Gerate, Emailgefäße, Holzbearbeitungsmaschinen.

Den Messebesuchern werden gleichfalls Ermaßigungen zuteil. Die Ausgabe von Fahrkarten für den Bereich Oberschlesiens vermittelt der ehrenamtliche Vertreter des Leipziger Messeamtes Dr. W. Zowe in Katowice, Drzymały 3 (Tel. 30-74).

Am 2. Marz um 7 Uhr geht ein Sonderzug von Beuthen ab; im übrigen kann jeder beliebige Zug benutzt werden.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 12. März. Amtliche Notierungen für 100 kg in Zloty franko Station Poznań. Transaktionspreise: Roggen 30 to 16.80—16.90. Richtpreise: Weizen 31.50—32.50, Roggen 16.25—16.75, Mahlgerste 18.25—18.75, Braugerste 21—23, Hafer 15.25—16.25, Roggenmehl (70proz. nach amtlichen Typ) 29, Weizenmehl (65proz.) 50—54, Weizenkleie 14—15, Roggenkleie 11—12, Sommerwicke 25—27, Peluschken 23—25, Felderbsen 26 bis 29, Viktoriaerbsen 28—33, Folgererbsen 26—29, Seradella 17—21, Blaulupinen 20—22, Gelblupinen 23—25, Klee, rot 120—140, Klee, weiss 150 bis 210, Klee, schwedisch 170—200, Klee, gelb, ohne Schalen 120—135, Klee, gelb, in Schalen 55—60, Wundklee 80—105, Timothyklee 42—50, Raygras engl. 90—110, Inkarnatklee 200—220, Buchweizen 25—27, Roggenstroh gepresst 3.30—3.50, Heu, lose 7.40—8.40, Heu, gepresst 9—10. Gesamttendenz: schwach.

Anm.: Wegen Absatzmangels nach dem Auslande und geringer Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes ist die Tendenz für Roggen unverändert.

Vieh und Fleisch.

Posen, 11. März. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskom- [illegible]

Es wurden aufgetrieben: 887 Rinder (darunter 119 Ochsen, 225 Bullen, 543 Kühe), 2102 Schweine, 646 Kälber, 272 Schafe, zusammen 3907 Tiere. Notierungen für 100 kg loco Schlachthaus einschl. Handelsunkosten.

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete, nicht angespannt 132—138, jüngere Mastochsen bis zu 3 Jahren 120—126, ältere 108—116. Bullen: vollfleischige, ausgemästete 130—136, Mastbullen 118—122, gut genährte ältere 104—110, mässig genährte 100. — Kühe: vollfleischige, ausgemästete 122—130, Mastkühe 110—114, gut genährte 96—100, mässig genährte 76—80. — Färsen: vollfleischige, ausgemästete 128—134, Mastfärsen 114—122, gut genährte 100—106, mässig genährte 96. — Jungvieh: gut genährtes 100—104, mässig genährtes 96—100.

Kälber: beste ausgemästete Kälber 160—170, Mastkälber 150—156, gut genährte 136—142, mässig genährte 120—130.

Schafe: vollfleischige, ausgemästete Lämmer und jüngere Hammel 138 bis 144, gemästete, ältere Hammel und Mutterschafe 128—134, gut genährte 120—124, mässig genährte 100—104.

Mastschweine: vollfleischige, 120—150 kg Lebendgewicht 242—250, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 234—240, vollfleischige von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 226—232, fleischige Schweine von mehr als 80 kg 218—222, Sauen und späte Kastrate 208—212, Bacon-Schweine 226—232.

Marktverlauf: normal.

Eier, Molkereierzeugnisse.

Kattowitz, 8. März. Für 1 kg im Grosshandel: 1. Sorte bis zu 6 zł, 2. Sorte 5.60—5.70. Angebot sehr stark, Tendenz ruhig.

Oele und Fette.

Wilna, 8. März. Leinöl im Waggonhandel über 10 Tonnen netto ohne Fass 2.28, Firnis über 10 To. netto 2.40 für je 1 kg in Zloty. Leinsaat bis zu 81½ Prozent gereinigt 1.22—1.25 Doll. für 16 kg.

Metalle und Metallwaren.

Kattowitz, 8. März. Die Rohgussfriedenshütte notiert für eine Tonne Eisen 220 zł loco Ladestation.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 27. 2.	3. 3.
Holz ..	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	18.0.0	18.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t ...	500.—	500.—
„ ..	Lond 2)	Best Portl., s je t	46/-—48/-	46/-—48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
Alkohol	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	790.— 8)	800.— 7)
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.17.6	12.17.6
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	83.—90.-	83.—90.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.0.0	5.0.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg	38.—39.—	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	8.30	8.30
Kalksalpeter	Dtschland	(B.A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.)	1.06	1.07
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.12.6	17.12.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je lbs	0.09¾	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.45	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.15.0	4.15.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.20—4.45	—
Schellack	Brem.	Gebleichter RM. je 100 kg. ..	277—377	277—377
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl.	7.5.0	7.5.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	57.—	58.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	415—	415—420
Baum-wolle	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	16.76	[illegible]
	N. Y.	Loko cts je lb	15.35	[illegible]
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	8.40	[illegible]
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	13.55	[illegible]
Baum-wollgewebe	Stuttg	88 cm Crt. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	[illegible]	[illegible]
	Brssl.	0,80 m breit in fr	[illegible]	[illegible]
	Dund.	Shirtings 13×11, 38×37½ yds 6¼ lb	[illegible]	7/9 8/-
Wolle ...	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbgw. RM j. kg	[illegible]	6.33 9)
Jute ...	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	25.4.0 13)	24.10.0 13)
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	26.15.0	27.15.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstn. Mon., Man. Grade J, Stl. j. t	31.0.0 11)	30.15.0 10)
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	55.10.0	55.10.0
Seide ..	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	242.50	240.50
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	97.—	97.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	22.10-38.0	22.10-38.0
Kapok.	Amst.	cts. je ½ kg	53—	53—
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	31.50	31.75
	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.6250 7)	10.5250 7)
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	6.8750	6.8750
Butter .	Hbg	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. RM	1.57	1.57
	Kph.	In kr je kg	2.84	2.84
Weizen .	Hbg.	RM je 1000 kg	229.50	231.50
	N. Y.	Hardwinter cts je bushel	113.50	113.37
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	28.75	28.75
Mais....	Hbg.	RM je 1000 kg	147.—	146.50
Hafer...	Hbg.	RM je 1000 kg	133.50 4)	132.50 4)
Roggen	Hbg.	RM je 1000 kg	148.—	148.—
Roggen	Chic	Per erstnot. Monat cts je bushel	77.25 7)	73.37 7)
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	150—170	150—170
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	8.40-8.80	8.40-8.80
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	40—60	30—85
Häute ..	B.Air.	Typ. Frig. Liners Ochsen d je lb	6¾*)	6¼*)
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	9⅝—11½	9⅝—11½
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/10-4/8	2/10—4/8
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb....	2/5—5/1	2/5—5/1
Leder...	Lond.	Sole Bends 8/14 lbs s je lb	1/3-2/3	1/3-2/3
Kaut-schuk	Hbg.	Standard sheets loko d je lb......	8 1/16	7⅞
	Hbg.	P. erstnot. Mon. Std. sheets RM je kg	1.425 8)	1.425 7)
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM je 50 kg	43.50 7)	45.25 7)
Tee ...	[illegible]	Mead broken Pekoe s je lb......	—	9¾ 1/2½
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.........	42/6 14)	42/6 14)
[illegible]	[illegible]	Fair fermented, s je cwt	36/- 10)	37/0 10)
Zucker .	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je 50 kg	9/3¾	9/3¾
[illegible]	[illegible]	Burmah II loko s je cwt	13/9	13/9
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	12/¼	12/¼
Pfeffer..	[illegible]	White Muntok s je lb	1/5¾ 12)	1/4¾ 12)
Vanille	Lond.	Good to fine s je lb	7/-—9/-	7/-—9/-
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/3	15/3
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	16.65	16.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.45-2.80	2.45—2.80
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	47.—	47.—
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	37.— 1)	37.— 1)
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.10.0	21.10.0
Salpeter	„	Chile-Salp. RM je 50 kg	9.45	—
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	12.0.0	12.0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	85.—	85.—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	170.50	170.50
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	38.— 7)	38.62 7)
Zink....	Berlin	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	35.— 8)	36.— 8)
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	347.50 7)	357.— 7)
Weißbl.	Lond.	s je box	18/3-18/9	18/3-18/6
Silber .	Lond.	Standard d je unze	19.68	18.92
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	42.25	39.87
Gold ..	Lond.	Fein s je oz	84/11⅜	84/11½
Platin .	Lond.	s je oz	235/—	235/—
Äpfel ..	Lond.	English Newton 1 bush	[illegible]	4/-—7/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	[illegible]	[illegible]
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	[illegible]	[illegible]
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	[illegible]	[illegible]
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	[illegible]	[illegible]
Orangen	Lond.	Valencia, 300-[illegible] case	[illegible]	[illegible]
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	[illegible]	[illegible]
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	[illegible]	[illegible]
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	[illegible]	[illegible]
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	[illegible]	[illegible]
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	[illegible]	[illegible]
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	[illegible]	8.30
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	[illegible]	94.25
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	[illegible]	[illegible]

*) cif Hamburg. 1) Amerik. 2) Verz. ab Lager Hamb. 3) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. 4) weisser. 5) Kartellpreis 18,30. 6) Mai 7) März. 8) Febr. 9) ab 15. Februar. 10) März/Mai 11) Febr./April 12) Jan./März. 13) Febr./März. [illegible]) März/April.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Neue Lasten für das Handwerk!

Das Handelsministerium hat den Handwerkskammern ein neues Gesetzesprojekt über die Besteuerung der Handwerkswerkstatten zu Gunsten der Handwerkskammern zur Begutachtung überreicht. Dieses Projekt sieht eine förmliche neue Steuer vor, als deren Grundlage die Werkstatt sowie die Anzahl der Gesellen und Lehrlinge dienen soll. Der Tarif sieht folgende Satze vor: Ein jeder Eigentümer einer Werkstatt hat 25 zł jahrlich zu zahlen und außerdem je 12 zł für jeden in der Werkstatt beschaftigten Gesellen, 6 zł für jeden Lehrling. Diese Betrage sollen zur Deckung des Ausgabenetats der Handwerkskammern dienen. Eine jede Handwerkskammer soll alljährlich die Satze dieser Gebühren festsetzen, und zwar bilden hierfür die oben angegebenen Satze die Höchstgrenze. Nach Möglichkeit sollen sich die tatsächlich erhobenen Beträge unter dieser Grenze befinden. Die Handwerkskammer kann auch einzelnen Meistern, deren Lage schwierig ist, Erleichterungen zubilligen, evtl. sie ganz von der Zahlungspflicht befreien. Der Beschluß über Höhe und Verteilung dieser Gebühren muß durch die Versammlung der Kammer gefaßt sein und ist erst nach seiner Bestatigung durch das Handelsministerium gültig.

Die Einziehung dieser Gebühren soll den Kommunalbehörden übertragen werden, welche dafür 3% der gesammelten Betrage erhalten. Sie soll einmal im Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember erfolgen. Für Rückstande werden Verzugszinsen erhoben werden, genau wie bei andern Steuern. Der Ertrag aus diesen Verzugszinsen soll ebenfalls den Handwerkskammern zu gute kommen. Das Exekutionsverfahren wird ebenfalls wie bei andern Steuern gehandhabt werden. Gegen die durch die Handwerkskammern vorgenommene Veranlagung ist nur eine einmalige Berufung an die Wojewodschaft möglich, deren Entscheidung endgültig ist.

Es handelt sich wie gesagt, hier erst um ein Projekt, das nach seiner Begutachtung durch die Handwerkskammern dem Sejm vorgelegt werden soll. Gewiß muß anerkannt werden, daß die Handwerkskammern eine für den Bestand des Handwerks unbedingt notwendige und nützliche Institution sind, und daß es recht und billig ist, von dem Handwerk zu verlangen, daß es auch das Seinige zur Unterhaltung dieser für ihn arbeitenden Stelle zuschießt. Daß aber gerade augenblicklich diese Gebühr eine so beträchtliche Erhöhung erfahren soll, will sehr bedenklich erscheinen. Jedermann weiß, wie schwer besonders der kleine Handwerker um seine Existenz zu kampfen hat und wie viel er gleichzeitig an Lasten und Steuern für den Staat und die Gemeinden aufbringt. Wäre es unter diesen Umständen nicht gerecht, wenn wenigstens ein Teil der für die Erhaltung der Handwerkskammern notwendigen Mitteln aus dem Staatsetat direkt gedeckt wurden, so daß sich eine derartige Erhöhung, der vom Handwerker selbst aufzubringende Betrag vermeiden ließe?

TRAGT DAS VERBANDSABZEICHEN!

Es ist ein Symbol unserer Zusammengehörigkeit, ein augenfalliges Sinnbild unserer gleichgerichteten Bestrebungen. An ihm erkennen sich Verbandsmitglieder selbst in fremden Orten. Jede Ortsgruppe sollte darauf sehen, daß alle ihre Mitglieder das Abzeichen erwerben und standig tragen. Es ist zum Preise von 2 zł pro Stück von der Verbandsgeschaftsstelle zu beziehen.

Die Jahreserfolgsrechnung.

Vom Deutschen Handwerksinstitut,
Abteilung kaufmannische Betriebswirtschaft, Bonn a. Rh.

Bei der Berechnung und Beurteilung des Jahreserfolges treten im Handwerksbetrieb haufig die betrieblichen Gesichtspunkte hinter den steuerlichen sehr zurück. Daher sollen hier die wichtigen betrieblichen Gesichtspunkte, die mit den steuerlichen nichts gemeinsam haben, einmal besonders betrachtet werden. Der Jahreserfolg kann im Handwerksbetrieb im einfachsten Falle mit Hilfe zweier Inventuren errechnet werden, welche man am Anfang und Ende des Geschaftsjahres aufnimmt. Zur Errechnung verwendet man folgendes Schema:

I. Reinvermögen laut Schlußinventur .... RM......
II. Abzüglich:
Reinvermögen laut Anfangsinventur .... — RM......
III. Jahreserfolg laut Inventur .... = RM......

Diese Berechnung enthalt aber eine Reihe von Fehlermöglichkeiten, so daß das Ergebnis meist nur ein ungenaues Bild gibt. Eine Fehlermöglichkeit liegt z. B. in der Bewertung der Vermögensgegenstande, wenn nicht bei beiden Inventuren nach denselben Grundsatzen bewertet wird. Nur wenn z. B. in beiden Inventuren für alle Materialien die niedrigsten Preise eingesetzt werden, ist anzunehmen, daß diese Berechnung den im Betriebe erzielten Erfolg auch tatsächlich ergibt. Eine weitere Fehlermöglichkeit kann darin bestehen, daß die Privatentnahmen des Meisters geringer oder höher als der Meisterlohn sind, so daß der für den Betrieb errechnete Jahreserfolg, der ja nicht gleich dem Einkommen des Meisters ist, um den noch nicht entnommenen Meisterlohn zu hoch oder um den schon vorweg entnommenen Gewinn zu niedrig ist. Nun kann man allerdings diesen Fehler verkleinern, wenn man größere Privatausgaben des Meisters für Anschaffungen usw., welche über den Meisterlohn hinausgehen, zum Betriebserfolg hinzuzahlt. Aber ganz genau wird das Ergebnis nur, wenn die Zahlen einer Buchhaltung zugrunde gelegt werden. — Dabei ist es zunächst gleichgültig, ob eine einfache oder doppelte Buchhaltung gefuhrt wird, wenn sie nur den Verhaltnissen des Betriebes angepaßt ist. —

Für die genaue Jahreserfolgsrechnung ist, auch wenn eine Buchhaltung gefuhrt wird, eine Inventur erforderlich, bei deren Aufstellung ebenfalls eine einheitliche Bewertung vorgenommen werden muß. Zur Ausschaltung des durch die Schwankungen der Privatentnahmen entstehenden Fehlers führt man die obige Rechnung folgendermaßen weiter:

III. Jahreserfolg laut Inventur .... — RM. ....
IV. Zuzüglich:
Privatentnahmen während des Jahres........ + RM......
— RM .....
V. Abzüglich Festgesetzter Meisterlohn .... — RM......
VI. Jahreserfolg . = RM......

Wird eine einfache Buchhaltung gefuhrt, so ergibt sich die Summe der Privatentnahmen aus der Spalte „Privatentnahmen" wie sie z. B. in dem vom DHI. entworfenen Kassenbuch vorgesehen ist. In der doppelten Buchhaltung können Reinvermögen (= Eigenkapital) am Anfang und Ende des Jahres vom Kapitalkonto und die Privatentnahmen vom Privatkonto abgelesen werden.

Nun wird in den meisten Handwerksbetrieben der festgestellte tatsachliche Jahreserfolg nicht übereinstimmen mit der Summe der für jede Betriebsleistung berechneten Gewinnzuschlage. Um die Differenz beurteilen zu können, müssen wir den jeweils in der Vorkalkulation eingerechneten Gewinnzuschlag mit dem tatsächlich erzielten durchschnittlichen Gewinnzuschlag vergleichen. Da der Gewinn-

zuschlag in der Regel auf Selbstkosten erfolgt, muß zur Berechnung des erzielten Gewinnzuschlages der Jahreserfolg zu der Summe der Selbstkosten aller im Laufe des Jahres erstellten Leistungen durch folgende Rechnung in Beziehung gesetzt werden:

$$\frac{\text{Jahreserfolg} \times 100}{\text{Jahresselbstkosten *)}} = \text{tatsächlich erzielter Gewinnzuschlag}$$

Dieser Gewinnzuschlag wurde also im Durchschnitt von allen Leistungen erzielt. Für die Betriebspolitik des kommenden Jahres ist es wertvoll zu wissen, welche Leistungen einen über- oder unterdurchschnittlichen Erfolg erzielten. Dazu bedarf es einer weiteren Verfeinerung der Rechnung, zu der man die Unterlagen einer doppelten Buchhaltung benötigt.

Die Summe des nach obigem Schema errechneten Jahreserfolges enthält sowohl die Gewinne, welche durch den Umsatz erzielt wurden, als Gewinne, welche durch Materialpreisschwankungen entstanden, ebenso aber auch Verluste, welche durch nicht eingegangene Kundenforderungen entstehen. Soll daher der eigentliche Erfolg der im Betrieb geleisteten Arbeit festgestellt werden, so darf nicht der gesamte Jahreserfolg, sondern nur der Betriebserfolg den Berechnungen zugrunde gelegt werden. Dieser Betriebserfolg ergibt sich in der doppelten Buchhaltung bei Abschluß des Werkkontos. Man kann also den Zuschlag errechnen, der im abgelaufenen Jahre als Betriebsgewinn tatsächlich erzielt wurde. Vergleicht man diesen Satz mit dem tatsächlich erzielten Gewinnzuschlag, dessen Berechnung oben gezeigt wurde, so ergibt sich, wie der Erfolg der kaufmännischen Führung des Handwerksbetriebes gewesen ist und wo daher im nächsten Jahre eine Verbesserung angestrebt werden muß.

Nun haben viele Handwerksbetriebe mehrere Abteilungen oder Nebenbetriebe, welche verschiedene Leistungen selbständig herstellen. Dann ist es nicht nur wertvoll zu wissen, wie der Betriebserfolg im Durchschnitt für alle Betriebe war, sondern auch wie die einzelnen Abteilungen gearbeitet haben. Zu diesem Zwecke sammelt man in der Buchhaltung den Aufwand und die Leistungen für die einzelnen Abteilungen auf verschiedenen Konten, so daß für jede Abteilung der Betriebserfolg zu der Summe der Selbstkosten nach der oben angegebenen Formel in Beziehung gesetzt werden kann. Der Vergleich der so errechneten Sätze zeigt, welche Abteilung mit dem größten Erfolg gearbeitet hat, so daß der Meister dadurch geeignete Unterlagen für die Betriebspolitik des kommenden Jahres besitzt.

Es ist also ersichtlich, daß die Beurteilung des erzielten Jahreserfolges dem Meister wichtige Aufschlüsse geben kann, aber auch, daß eine geeignete Buchhaltung diese Arbeit wesentlich erleichtert. Der Wert aller dieser Berechnungen wird noch gesteigert, wenn man sie regelmäßig an jedem Jahresende vornimmt und dann die Zahlen der einzelnen Jahre vergleicht, denn dadurch erhält man ein genaues Spiegelbild der Entwicklung des Betriebes.

Das Schreckgespenst.

Wir haben schon verschiedentlich berichtet, daß der bekannte tschechische Großfabrikant Bata, der bereits die deutsche Schuhindustrie mit seiner Konkurrenz sehr ernsthaft bedroht, die Absicht hat, auch Polen als Absatzland zu gewinnen und schon in nächster Zeit zu diesem Zwecke eine Einfuhrkampagne von großen Ausmaßen eröffnen will. In verschiedenen Großstädten Polens, auch in Posen, soll er bereits Geschäftshäuser erworben haben, um hier Niederlassungen für seine Schuhwaren zu eröffnen. Begreiflicherweise herrscht sowohl unter den Schuhfabriken wie auch unter den Schuhmachern Polens hierüber begreifliche Aufregung, denn der tschechische Großindustrielle würde mit seiner Konkurrenz die Existenz der ohnehin schon schwer kämpfenden polnischen Schuhindustrie aufs schwerste gefährden und auch dem Schuhmacher große Verluste bringen, weil nach dem Bata-Verfahren auch die Reparaturen der Schuhe zu billigsten Preisen maschinell in der Fabrik oder den Zweigstellen erfolgt. So ist die Aufregung in den interessierten Kreisen groß und man sieht in dem tschechischen Schuhfabrikanten den schwarzen Mann, der sich anschickt, Tausenden von armen Schuhmachern im Lande ihr spärliches Brot wegzunehmen.

Es kann nun gesagt werden, daß die Sache lange nicht so schlimm sein wird, wie man sie hinstellt. Gewiß wird Bata den einheimischen Schuhfabriken starke Konkurrenz machen, aber der kleine Schuhmacher wird sicher nicht sehr unter dieser Konkurrenz leiden. Immerhin ist es interessant zu erfahren, wer dieser Bata eigentlich ist, und wie er zu dem geworden ist, was er heute darstellt, der „Schuhkönig" Europas.

Als armer Junge wanderte Thomas Bata mit seinen Eltern nach Amerika aus und lernte dort das Schuhmacherhandwerk. Er arbeitete in verschiedenen Städten Amerikas als Geselle und lernte, da er die Augen für das Leben um sich herum offen hielt, vor allem eins, die Arbeit richtig zu organisieren. Vor dem Kriege kehrte er mit einer nicht allzugroßen Summe ersparter Dollars nach Böhmen zurück und gründete in seinem Heimatdörfchen Zlin eine kleine mechanische Werkstätte zur Herstellung von Schuhen. Der Krieg kam, damit auch die Kriegslieferungen, die eine gewaltige Erweiterung der Werkstätten möglich machte, immer größer wurde der Absatz, immer umfangreicher der Fabrikkomplex, der das kleine unbekannte Dörfchen in eine bekannte Industriestadt von 20 000 Einwohnern verwandelte. Es ist erstaunlich, was dieser eine Mensch, der sich aus den allerkleinsten Anfängen so emporgearbeitet hat, in kurzer Zeit geschaffen hat. Vorbildlich ist vor allem in diesen Fabriken das Verhältnis der Leitung zu der Arbeiterschaft. Für die verheirateten Arbeiter ist eine umfangreiche Kleinsiedelung geschaffen worden, aus Ein- und Zweifamilienhäusern bestehend; die einzelne Arbeiterfamilie hat zumindest je ein Zimmer mit Küche, Badestube und ein Stück Garten zur Verfügung und zahlt dafür wöchentlich 15 tschechische Kronen, das sind nach unserem Gelde etwa 4,— zł. Für die Jugend beiderlei Geschlechts sind besondere Internate eingerichtet, wo im Anschluß an die Schule die Älteren gleichzeitig eine vorbereitende Berufsausbildung genießen. Von der Fabrik gebaut und unterhalten ist auch das Zliner Sanatorium, welches als das modernste Sanatorium der Tschechoslowakei gilt und kranken Angestellten und Arbeitern der Bata-Werke unentgeltlich ärztliche Behandlung und Heilung zuteil werden ließ.

In der Fabrik selbst ist die Arbeit ganz nach amerikanischem Muster organisiert. Die Arbeitsteilung ist konsequent durchgeführt und am laufenden Band werden täglich etwa 120 000 Paar Schuhe hergestellt. Interessant ist es auch, daß die Bata-Werke eine eigene großzügig angelegte Viehzucht unterhalten und so für die eigene Fabrikation auch selbst hergestelltes Leder verwenden. Auf diese Weise sind eigentlich die Bata-Werke ein ganzer ökonomischer Komplex geworden: Fleischverarbeitung, Gerberei, Hornverarbeitung, Knopffabriken, alles das gehört dazu. Bezeichnend ist es auch, daß in den Bata-Werken bisher noch niemals ein Streik war. Das liegt daran, daß nicht nur die Arbeit, sondern auch die Fürsorge für den Arbeiter vorbildlich organisiert ist, und so kann alles in allem der bei uns jetzt als Schreckgespenst verschriene ehemalige Schustergeselle Bata wohl besser als Vorbild für unsere Fabrikanten dienen.

*) Zur Berechnung der Jahresselbstkosten siehe: „Einfache Buchführung im Handwerksbetrieb", Heft 6 der Schriften des DHI., Seite 39/40 und „Doppelte Buchhaltung im Handwerksbetrieb", Heft 11 der Schriften des DHI., S. 82 ff.

Junger Seiler sucht in grosserer Kreisstadt (moglichst wasserreiche Gegend) **Geschaftslokal** mit kleiner anschliessender Wohnung zu pachten. G. 56

Zu verkaufen:

1. **Hausgrundstück mit Backerei** in grösserem Dorf, mit 1 Morgen grossen Obstgarten;

2. **Hausgrundstück** mit 7½ Morgen Acker, in grösserem Dorf, geeignet fur Stellmacher. G. 72

Lieferfirma gesucht für **Hornartikel** (Kamme, Zigarrenspitzen, Hornbestecks, ferner Kragenknöpfe usw.). In Frage kommen nur solide Firmen bzw. Fabriken, die zur Dauerbelieferung leistungsfahig sind. A. 53

Werkstatt, in der eine Glaserei betrieben wurde, in lebhalter Provinzstadt, mit Wohnung, ab 1. 4. oder 1. 5. zu vermieten. H. 70

Für Anzeigen in dieser Rubrik wird eine Gebühr von 6 zl, von Mitgliedern des Verbandes für Handel und Gewerbe 3 zl erhoben. Samtliche Zuschriften und Anfragen sind unter Angabe der Chiffrenummer sowie mit beigelegtem Rückporto an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8, zu richten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

20 Damen und Herren
als Geschaftsreisende können sich von sofort me den. Bew. an Verband f. Handel u. Gew. Poznań, ul. Skośna 8. (69

Bilanzfahige Buchhalterin,
beherrschend die Stenographie und Schreibmaschine in Poln. und Deutsch, auch die Korrespondenz, kann sich von sofort melden. (68

Stellengesuche.

Stenotypistin
18 Jahre alt, sucht von sofort Stellung (532

Lagerverwalter
beider Landessprachen mächtig sucht von sofort Stellung. 533

Burobeamter
Buchhalter oder Manufakturist, beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (534

Mobeltischler
sucht von sofort Stellung. (535

Schlosser und Dreher
sucht von sofort Stellung. (536

Kassenbotin
beider Landessprachen machtig, sucht von sofort Stellung. (537

Backergeselle,
sucht von sofort Stellung. (538

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (539

Buchhalter oder Kassierer
sucht von sofort Stellung. (540

Elektromonteur, Lehrling
sucht von sofort Stellung (541

Chauffeur,
deutsch u. polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. (531

Buchhalterin,
Korrespondentin, der deutschen und polnisch. Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (478

Büroanfängerin
sucht von sofort Stellung (514

Bottcher
sucht von sofort Stellung (525

Lehrling
Manufakturwarenbranche, 16½ Jahre alt, deutsch und polnisch sprechend, sucht von sofort Stellung. (527

Monteur
sucht von sofort Stellung. (528

Metallarbeiter
sucht von sofort Stellung. (529

Burogehilfe
sucht von sofort Stellung. (530

Gutssekretarin
25 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (512

Tischler
sucht von sofort Stellung. (513

Elektrotechniker
sucht von sofort Stellung. (515

Bote oder Wachter
sucht von sofort Stellung. (516

Buroanfangerin (514
sucht von sofort Stellung. (518

Sattlergehilfe
sucht von sofort Stellung. (519

Jung Uhrmacher,
welcher auch firm in Schwachstromanlagen und Zeichnungen ist und evtl in Elektrotechnik übergehen möchte, sucht pass. Stellung. (520

Elektrotechniker-Lehrling
15 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (521

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. [408, 434, 437

Uebersetzer oder Bürovorsteher
sucht von sofort Stellung 410

Buchhalterin bzw. Stenotypistin
(16 Jahre) s. v. sof. Stellg. (412

Bote,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (418 283 492

Kassiererin,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung (421

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung (425

Junger Holzfachmann,
der seine Lehrzeit beendet hat, sucht eine Anstellung, um sich zu vervollkommnen (424

Eisengiesser
beid. Landessprachen machtig, sucht von sofort Stellung (430

Maschinenschlosser
(38 J.) s. v. sof. Stellg. (431

Tapeziergehilfe
sucht von sofort Stellung. (438

Kaufmann
für Manufaktur-, Kurz-, Weiss- und Wollwaren-Geschäft, beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. [439

Junger Kaufmann [441
der Automobilbranche sucht Stellung evtl. auch als Inkassent.

Molkereilehrling
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. [444

Feinmechaniker
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sofort Stellung. [452

Elektrotechniker-Lehrling,
16 Jahre alt, sucht von sofort Stellung (457

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. [459

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. [463

Portier
sucht von sofort Stellung (464

Junger Mann
sucht in der Eisenwarenbranche von sofort Stellung (467

Sattler
sucht von sofort Stellung (469

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (470

Bote, Portier oder Packer
sucht von sofort Stellung (472

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. (475

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (478

Kaufmannsgehilfe
sucht von sofort Stellung. [479

Verkauferin,
deutsch u. polnisch sprechend, s. v. sofort Stellung (480

Diener
bzw. Portier s. v. sof Stellg. (481

Mullergeselle
sucht von sofort Stellung. [482

Korrespondentin
f. Deutsch, Polnisch u. Französisch sucht v. s. Stellung. [484

Magazinverwalter
(29 Jahre) s. v. sof. Stellung. [486

Getreidekaufmann
sucht von sofort Stellung evtl als Buchhalter. [487

Muhlenwerkführer
sucht v. sof. Stellung. (490

Portier oder Hausdiener
sucht v. sof. Stellg. evtl. auch als Nachtwachter (491, 492

Stellmacher
(19 Jahre) s. v. sof. Stellg. (493

Verkauferin
fur Kolonialwarengeschaft s. v. sof Stellung. (496

Burogehilfe
(Deutsch und Polnisch) sucht von sofort Stellung (498

Früherer Platzmeister
u. Betriebsleiter sucht evtl. als Rechnungsfuhrer, Hofverwalter, Wirtschafter oder im Getreidehandel Stellung. Eventuelle Sicherheit kann geleistet werden. (499

Junger Mann,
der deutschen u. poln. Sprache in Wort und Schrift machtig, mit Kanzleiarbeiten vertraut, sucht Stellung im Büro. (500

Gutssekretarin
bzw. Buchhalterin (Deutsch, Polnisch, Franz., Englisch) sucht ab 1. Mai 1930 Stellung. (501

Elektromonteur,
deutsch u. poln. sprech. sucht von sofort Stellung (502

Installateur,
deutsch u. poln. sprech., sucht selbständige Beschäftigung. (503

Maschinenschlosser
sucht von sofort Stellung (504

Portier oder Haushalter
sucht von sofort Stellung. (506

Jung. Schlosser
sucht von sofort Stellung. (507

Sekretar,
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung. (508

Backerlehrling
sucht von sofort Stellung. (509

Schlosser
bzw. Heizer sucht von sofort Stellung. (510

Johannes Linz, Rawicz

Gegründet 1862.

Inh.: **Georg Linz,** Ingenieur

Maschinenfabrik, Eisen- und Metallgießerei
Kesselschmiede und Reparatur-Werkstatt.

Technisches Büro

liefert alle Maschinen und Apparate für

jeden gewerblichen Betrieb

besonders für

Zuckerfabriken, Brauereien
Malzfabriken, Brennereien
Ziegeleien u. Landwirtschaft.

Reparaturen jeder Art

werden schnell und sachgemäß ausgeführt
Monteure jeder Zeit disponibel.

Eisen- u. Metallguß in Ia Ausführung.

Eigene Modelltischlerei!

Tel. 16. Rawicz. P. K. O. Poznań 201788

Bank für Handel und Gewerbe Poznań
Poznański Bank dla handlu i przemysłu

Sp. Akc.

Zentrale: Poznań, ul. Masztalarska 8 a,

Depositenkasse: ul. Wjazdowa 8.

Telegramm-Adr. Poznań: Gewerbebank
Telephon 3054, 2251, 2249.
P.K.O. Poznań: Nr. 200 490.

*

F I L I A L E N:

Bydgoszcz, Inowrocław, Rawicz.

*

Bank dewizowy
Devisenbank

*

Ausführung sämtlicher bankgesch. Transaktionen.

Danziger Privat-Actien-Bank

Filiale Posen.

Poznań, ul. Pocztowa 10. / Tel. 3053, 1973.

*

Hauptbank Danzig.

Gegründet 1856

*

Zweigniederlassungen in Polen

Poznań (Posen)
Grudziądz (Graudenz)
Starogard (Stargard)
Tczew (Dirschau)

DEVISENBANK.

Biuro Techniczno-Handlowe
A. GLASER, Poznań

ul. 27. Grudnia 16

Telephon 50-16, 41-16. Telegr.-Adr. „Technohandel"

Empfehlen sofort ab Lager zu äußersten Fabrikpreisen:

Leder- Kamelhaar- Hanf- Baumwoll- **Treibriemen**

Gummi- Spiral- Hanf- **Schläuche**

Klingerit- Asbest- Gummi- **Platten**

Wasserstands- Org. Klinger- Oelvasen- **Gläser**

Hanf- Asbest- Gummi- **Packungen**

Dampf- Wasser- Gas- **Armaturen**

Lager-Metalle - Banca- und Lötzinn
in Blöcken, sowie Stäben.

Schmieröler, Staufferbüchsen, Benzin-Löt-lampen und -Kolben, Stahl- und Messing-Draht-Bürsten, technische Filze, Fiber in Platten und Stäben, Putzwolle sowie sämtl.

technische Artikel

für Maschinenbedarf u. Landwirtschaft.